Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 87 (1932)

Artikel: Pest und Pestverordnungen im alten Luzern

Autor: Schnyder, Franz

Kapitel: III: Die Pestprophylaxe des 17. und 18. Jahrhunderts

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Die Pestprophylaxe des 17. und 18. Jahrhunderts.

Während bei der Pestprophylaxe der frühern Jahrhunderte allgemeine hygienische und persönliche Verhaltungsmaßregeln im Vordergrund standen, umfassen die Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts hauptsächlich Maßnahmen in Bezug auf Handel und Verkehr.

Die immer mehr und mehr sich durchringende Anschauung der Aerzte, die Aetiologie der Pest beruhe nicht, wie bisher angenommen, auf einer Vergiftung der Luft, sondern auf der direkten Uebertragung durch Menschen oder lebende und tote Ware, führte zu dieser Umstellung der prophylaktischen Maßnahmen. Ein eifriger Befürworter dieser neuen Richtung scheint Dr. Georgius Garnerus, Stadtarzt zu Ensisheim im Elsaß und Leibarzt der österreichischen Fürsten, gewesen zu sein. In seiner Pestabhandlung, [94] von welcher Cysat im Pestbuch einen kurzen Auszug wiedergibt, schreibt er einleitend: „Er wie auch andere Medici concludirent stark, daß der Lufft diser Zyt unverändert vnd für nit vergriffen, sondern ein accidentalische pestis sye, vnd dz Contagium allein durch das Commertium vnd Mangel scharpffen Uffsehens yngebracht werde".

Die nunmehrigen Pestverordnungen befassen sich daher in der Hauptsache mit dem Personen- und Warenverkehr, wobei die früheren Maßnahmen aber nicht etwa beiseite geschoben, sondern im Gegenteil, je nach Bedürfnis und Gelegenheit, noch ergänzt und verbessert wurden.

---

[94] Epitome de peste, Doctoris Georgii Garneri, zu Ensisheim, getruckt zu Bruntrut, Ao. 1610.

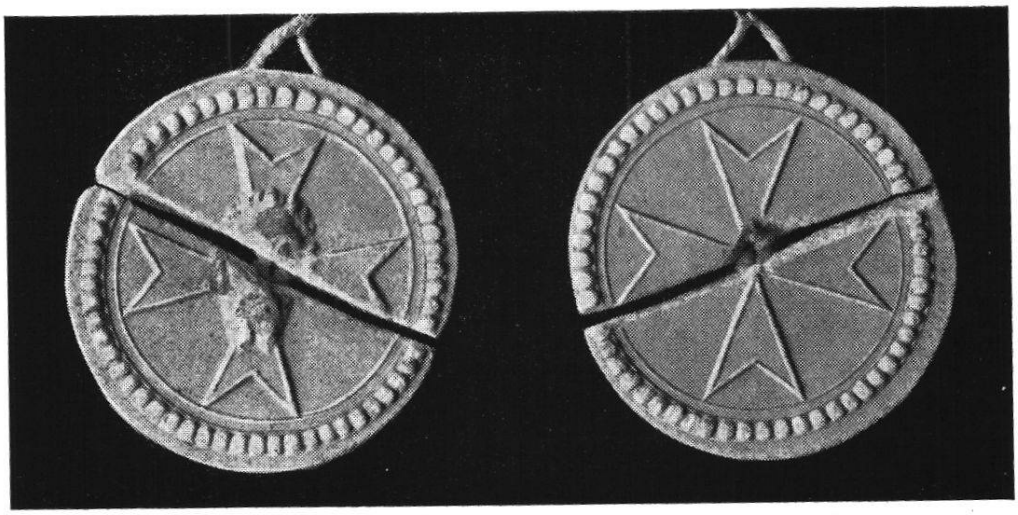


Das Pestweib zu Schwyz.

„. . . Desglich in dem obgeschribnen jar MCCCCC vnd vj ward von vil gloupsamen lüten in dem land zu Switze zwüschend Art vnd Kilchgassen ein gestalt eines wibs gesähen. Dieselb was alt, unschaffen vnd wuest becleidet mit eim heidischen gebend umb das hopt, mit langen großen zenen vnd gespaltnen fueßen. Darab die lüt ser erschrackend, ettlich sturbend, ettlich wurdend ouch vast krank, vnd fieng man an zu Switz vast der pestilentz ze staerben, vnd starb vil hübscher mannen.)

(Aus: Diebold Schillings Luzerner Bilderchronik, Tafel 280, fol. 221 b.)

Tafel II

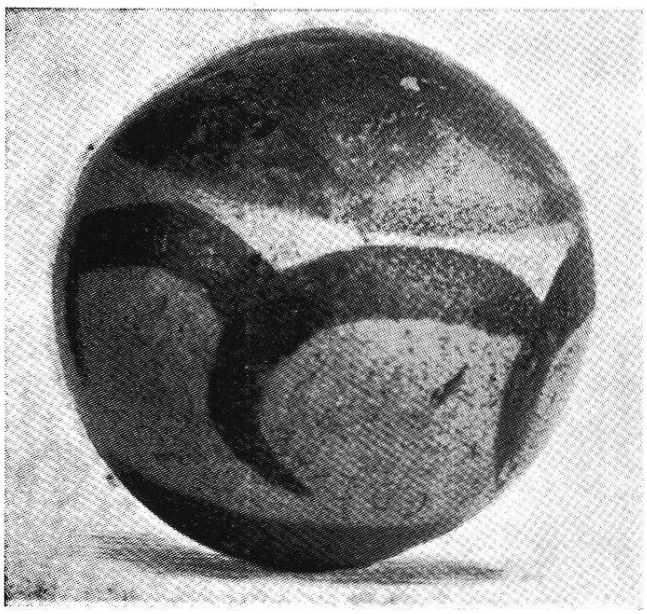


Malthesersiegelerde.
Medaillonform mit aufgeprägtem Ordenskreuz und durchzogener Schnur zum Tragen als Amulett.



Fraiskette mit Medizinal-Amuletten und christlichem Anhänger. Durchbrochenes silbernes Kugelgehäuse zur Aufnahme von Pestkugeln.

(Aus der Sammlung für historisches Apothekerwesen an der Universität Basel.)



Der Luzerner Drachenstein.
(Draconites lucernensis.)

(Originalaufnahme, verkleinert.
Naturhistorisches Museum Luzern.)



Pestdukaten
(in Gold, 1/6 Dukaten, vergrößert.)

Avers: Um den Crucificus die Legende: „Nichts heilt als ich."

Revers: Die am Pfahl erhöhte Schlange mit der Umschrift: „Für Gifft und Stych".

(Aus der Sammlung für historisches Apothekerwesen an der Universität Basel.)

Tafel IV



Dr. med. Niklaus Wyssing, Luzern.
(Porträtgalerie der Bürgerbibliothek Luzern.)

1) Maßnahmen innerhalb der Stadt.

a) Allgemeine Bestimmungen.

aa) Behördliche Mittel.

Die Pestverordnung von 1580 wurde erneuert, das Pestbüchlein von 1594 in neuer Auflage gedruckt und zugestellt:

1) Allen Chorherren und Kaplänen im Hof.
2) Dem Leutpriester und seinen Helfern.
3) Den HH. Capuzinern, Jesuiten und Barfüssern, je ein paar.
4) Den Frauenklöstern Rathausen und Eschenbach, je eine Anzahl.
5) Allen Pfarrherren in der Umgebung Luzerns, die dem Vierwaldstätterkapitel angehören.
6) Den drei Dekanen der Ruralkapitel Willisau, Sursee und Luzern.
7) Allen Mitgliedern des Kleinen und Großen Rates.

Jedem Büchlein wurde noch eine besondere schriftliche Instruktion beigelegt.

Die früheren Verordnungen wurden ergänzt, indem von nun an in der Stadt alle Plätze und Gassen drei- viermal wöchentlich gereinigt werden mußten.

Den Fischern wurde das Aufhängen von Garnen und Netzen auf der Hofbrücke verboten.

Hanf und „Reitstengel" durften weder in den Häusern noch in den Gassen liegen gelassen, sondern mußten in die Reuß geworfen werden.

Herrenlose Hunde wurden nicht geduldet, da sie die Sucht von einem Haus in das andere tragen.

Im Winter durfte nicht zu früh und zu stark, sondern nur „langsam und sittig" geheizt werden.

Stets hatten zwei Herbergen oder sonstige Behausungen bereit zu stehen, die eine für Krankheitsverdächtige innerhalb, die andere für wirklich Pestkranke außerhalb der Stadt.

Auch mußte die Stadt immer mit genügend Getreide versorgt sein, da diese Krankheit nach der Ansicht Galens und anderer Medici auch durch Mangel an Nahrungsmittel entstehe.

Zum Kochen und Trinken durfte nur gutes, frisches Wasser Verwendung finden.

Die Abhaltung von Jahrmärkten, Kirchweihen und Versammlungen und der Besuch öffentlicher Wasserbäder und Badstuben waren untersagt.

Alle Gräber im Hof und zu Barfüssern waren mit der Jahreszahl des Begräbnisses zu versehen.

Die Toten mußten auf ehrbarere Weise als bis anhin, d. h. durch Vortragen eines Kreuzes, zu Grabe geleitet werden. Zur Vermeidung schlechten Geruches war der Kirchhof im Bruch durch den Baumeister besser zu decken und zu erhöhen.

bb) Geistliche Mittel.

Als im Jahre 1611 in- und außerhalb der Eidgenossenschaft, besonders aber in Zürich, Uri, Schwyz, Einsiedeln und Baden, im Basel- und Bernbiet die Pest ausgebrochen war, verordnete der Rat, obwohl Stadt und Landschaft Luzern bis anhin von der Sucht verschont geblieben waren, auch die Abhaltung religiöser Andachten zur Abwendung des göttlichen Zornes.

„Da die Pestilentz mehrheitlich verborgen und vielleicht übernatürlich, sollen die Bürger zur Abstinenz der Laster und des ärgerlichen Lebenswandels, zu Ehrbarkeit, Gottesfurcht und Gottesdienst angehalten werden. Die Obrigkeit selbst möge in allem mit gutem Beispiel vorangehen."

Auf Sonntag, den 24. Juli 1611 wurde in der Peterskirche das „große oder gemeine 10-stündige Gebet" angesagt. Ferner waren in allen Kirchen der Stadt hl. Messen zu Ehren der Pestpatrone Sebastian, Rochus und Karl Borromäus zu lesen. Auch nebenbei sollten die „Suffragia" dieser Heiligen angerufen und deren „commemoration"

eifrig gehalten werden. Jeden Nachmittag um 4 Uhr fand unter Aussetzung des hochwürdigsten Gutes in der Barfüsser-, Jesuiten- und Peterskirche eine besondere Andacht mit „Salve Regina", Psalm Miserere, Litanei und Segen statt.

In der Kirche durfte man aber in diesen Zeiten nicht so dicht gedrängt sein, besonders nicht, wo verdächtige Personen sich vorfanden. Frauen durften nicht auf die Männerseite gehen, sondern hatten in ihren Stühlen zu bleiben. Das Verweilen und Beten bei den Gräbern war untersagt.

Diese Bestimmungen waren an allen Orten, wo gepredigt wurde, von der Kanzel zu verkünden.

Solche religiöse Uebungen wurden zur Abwendung der göttlichen Strafe angesagt, sobald in der nähern oder auch weitern Umgebung die Pest sich zeigte. So beschloß der Rat, als im Jahre 1710 die Nachricht von ausgebrochener Pest in Ungarn eintraf, es sei nach der üblichen Prozession am Hl. Kreuzerhöhungsfest in der Barfüsserkirche das Allerheiligste zu exponieren, und eine besondere hl. Messe zu lesen, während welcher mit lauter Stimme vom ganzen Volk der Rosenkranz gebetet werden soll. Diese Andacht war an den drei nachfolgenden Sonntagen in der Hofkirche zu „continuieren", an welchen Tagen auch alle Ueppigkeit, Spielen und Tanzen in der Stadt und auf der Landschaft verboten war. [95]

2) Maßnahmen für die Landschaft.

a) Handelspolizeiliche Vorschriften.

Da durch offenen Handel und Verkehr der Krankheit Tür und Tor geöffnet waren, traf man allerorts diesbezüglich die strengsten Verordnungen.

War irgend eine Stadt oder Landschaft von der Pest ergriffen, so wurde über sie vom bestorientierten Nachbar-

[95] R. P. 89, pag. 29 b.

staat das „B a n d o", verhängt, das ist eine völlige Sperrung von Handel und Verkehr mit dem betreffenden Orte, wobei nicht einmal Personen oder Waren, die eine Quarantäne durchgemacht hatten, ein- und durchgelassen werden durften. Die Verhängung des Bando, eine italienische Institution, erfolgte in der Regel von Mailand aus, das in der Aufstellung pestprophylaktischer Verordnungen führend war. Deutschland dagegen verhängte meist nur die „S u s p e n s i o n", d. h. nur eine Einstellung des Warenverkehrs.

Die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen geschah durch die „L i b e r i e r u n g", welche durch den Verhänger des Bandos, resp. der Suspension erklärt wurde. Die Freigabe erfolgte erst, wenn an dem betreffenden Orte kein einziger Pestfall mehr vorhanden und die ehemals Erkrankten nach ihrer Genesung eine 40-tägige Quarantäne mit Erfolg bestanden hatten.

Auf die Durchführung und Befolgung der getroffenen Verordnungen wurde mit aller Strenge geachtet, weniger wohl aus Furcht vor dem Bando als solchem, als vielmehr vor der durch die Handelssperre erfolgten finanziellen Benachteiligung.

aa) P e r s o n e n v e r k e h r.

Für den Personenverkehr wurden besondere „G e s u n d h e i t s s c h e i n e", auch Pässe, Feden oder Boleten (Boleta) genannt, ausgestellt, welche neben genauen Personalien auch Herkunft und Reiseziel enthalten mußten. Alle glaubwürdigen Pässe waren beim Passieren eines Ortes zu unterzeichnen. Sie durften nur an Gesunde abgegeben werden und dienten als Bestätigung, daß der Inhaber weder von einem pestinfizierten Orte komme noch einen solchen passiert habe. Ohne solchen Paß wurde niemandem der Eintritt in eine Ortschaft, Stadt oder Land gewährt. Diese Gesundheitsscheine wurden von den Stadt-, Amts- und Landschreibereien in Luzern,

Willisau, Entlebuch, Ruswil, Münster und Reiden um einen halben Batzen ausgestellt. Die Gültigkeit betrug 14 Tage. Personen- und Warenpaßpatente für das Ausland mußten mit der erforderlichen Form und Autorität bei der Kanzlei in der Stadt bezogen werden.[96]

Zur Ueberwachung des gesamten Verkehrs wurden an den Stadttoren Wachen aufgestellt, welche alle Reisenden über Herkunft und Reiseziel zu befragen und, falls sie von infizierten Gegenden kamen, zurückzuweisen hatten. Außerhalb der Stadt wohnende Bürger und Einwohner hatten beim Wiederbetreten der Stadt unter Eid zu bestätigen, an keinen verseuchten Orten sich aufgehalten zu haben, andernfalls wurde ihnen erst auf Erkanntnis des Rates Einlaß gewährt

„Daß man sich sicher und bewahrt erhalten möge, ist von Nöten, daß man Wachen aufstelle und sorge, daß man niemanden hereinlasse und niemanden, der von infizierten Orten kommt, unter Gesunden allhier zu Lande wandeln und handeln lasse. Wäre es aber in einer Sache, wo man nit wider hinder sich wysen könnte, sollen sie in einer außerhalb der Stadt gelegenen Herberge, die vom Verkehr mit der Stadt völlig abgeschlossen, untergebracht werden. Dies alles geschehe aber mit Freundlichkeit, „damit es nit schmöcke nach andrer frömbden Nationen Strenge oder Grüwlichkeit"."

In der Stadt wurden an das Ober-, Nieder-, Bruch-, Hof-, äußere Weggis- und Lindentor je zwei Wächter beordert, von denen der eine vor-, der andere nachmittags Wache zu stehen hatte. Das Umgeld erhielten sie jeden Samstag ausbezahlt.

Auch auf der Landschaft hatten „Städte, Flecken, Dorfschaften und Gemeinden allenthalben hiezu taugliche

[96] Regierungsverordnungen des Kt. Luzern. St. A. L. Mandate von: 30. X. 1610, Sept. 1668; 28. I. 1669; 14. IX. 1679; 29. VII. 1680; 25. VIII. 1681; 5. IX. 1682; 15. XI. 1703; 17. I. 1710; 14. IX. und 23. und 27. X. 1713; 21. III.; 8. VIII. und 30. VIII. 1738; 24. I. 1739; 14. XI. 1770; 17. IV. 1771.

Profosen oder Wächter, mit einer Halparten versehen, zu bestellen, welche bei diesen gefährlichen Läufen eine gute Wacht und fleißige Aufsicht tragen und sonderlich auf fremde Personen oder auch einheimische, wann sie aus fremden Orten herkommen, ernstlich Achtung geben, und keinen, der nicht von gesunden Orten seines Aufbruchs und Durchreisens von Ort zu Ort bekräftigte, genugsame oberkeitliche Schein- und Paßzettel wird aufweisen können, weiter nicht passieren, sondern einen solchen oder solche, so nicht mit genugsamem Schein versehen, wiederum zurückweisen sollen, wo sie hergekommen seien. Und soll auch niemand dergleichen Leute beherbergen, noch in Häusern oder Ställen übernachten lassen bei 20 fl. aufgesetzter Buße". (Mandat 14. IX. 1679.)

Im Jahre 1738 wurden die Bestimmungen für die Wachen noch verschärft, indem der Rat beschließt, es seien in allen Grenz- und Zollstätten und anderen für nötig erachteten Orten zur Kontrolle der Pässe drei Mann zu verordnen, von denen einer des Lesens und Schreibens wohl kundig und mit obrigkeitlichem Sold versehen sein soll. Die andern zwei, von der Gemeinde bestimmt, sollen nicht „presthaft", sondern so geartet sein, daß sie sich eines Mannes erwehren, einen Uebergebenen sicher führen und eine Botschaft verrichten können. Diese Profosen hatten von morgens bis abends auf ihrem Posten zu stehen. Nachts jedoch war die Straße mit einer Art Schlagbaum, mit Stangen oder Latten zu sperren, damit die Passanten daraus leicht erachten und schließen könnten, daß ein Weitergehen nicht erlaubt sei. (Mandat 30. VIII. 1738.)

In Tavernen und Wirtshäusern durfte niemand ohne Paß weder zu Fuß noch zu Pferd eingelassen und bewirtet werden bei 20 fl. Buße.

Zur Abwendung göttlichen Zornes verbot man in solchen Zeiten das Schlittenfahren, Maskeradelaufen, Tanzen und jegliche Ausgelassenheit. An den festgesetzten Bettagen mußten die Wirtshäuser in Stadt und Land ge-

schlossen gehalten werden und jeder Besuch derselben war bei höchster Strafe und Ungnade verboten. (Mandat 17. I. 1710.)

Fuhrleute von Basel oder aus dem Elsaß hatten, wenn sie trotz der dort regierenden Sucht herkamen, ihre Ware sofort abzuladen, wieder fortzufahren und ihre „Ausspän" (= Pferdewechsel) an gesunden Orten zu nehmen.

Reisende durften nur Landstraßen benutzen. Die jeweilige Reiseroute hatte ihnen von den Wächtern bekannt gegeben und im Paß aufgezeichnet zu werden. (Mandat 14. IX. 1713.)

Auch den unter sich verkehrenden Eidgenossen war der Zutritt nur unter Vorweisung eines authentischen Scheines gestattet. Die gleiche Bestimmung galt auch für den Warenverkehr. (Mandat 30. VIII. 1738.)

Bei hoher Strafe und Ungnade war es auch untersagt, fremde Durchreisende oder Bettelgesindel an unbewachte Schiffländen oder Gestade zu führen. (Mandat Sept. 1668.)

Auch die Schiffe wurden genau visitiert und nur mit Scheinen durchgelassen. Passanten ohne Schein drohte man mit Galeeren, die Führer der Schiffe sonstwie schwer zu bestrafen. (Mandat 30. VIII. 1738.)

Die im Lande durchzuführenden „Recrües" unterstanden den gleichen Verordnungen. In den mitgebrachten Pässen der Werber mußten die Orte, in welchen sie bisanhin angeworben und die Route, die sie bisher zurückgelegt, wie auch die Bestätigung, daß sie während den letzten sechs Wochen an keinem verdächtigen Orte sich aufgehalten, verzeichnet sein. Andernfalls wurde ihnen kein Zugang gestattet (Mandat 30. VIII. 1738.)

Als 1770 die Pest aus Polen, Danzig, Siebenbürgen, Moldau, Walachei und Mazedonien gemeldet wurde, erließ die Regierung von Luzern ein Mandat, das in gleicher Form auch von der „Krone Frankreichs" und der Stadt Bern herausgegeben wurde, laut welchem jeder Handel und Wandel mit obgenannten Orten gesperrt und Reisende nur

unter der Bescheinigung das Land passieren durften, daß sie entweder bei dem österreichischen oder preußischen „Cordon" oder an den Seeplätzen des mittelländischen Meeres eine Quarantäne durchgemacht hatten. (Mandat 14. IX. 1770.)

Mit drakonischer Strenge wurde gegen das Strolchen- und Bettelgesindel vorgegangen. Bettler, Landstreicher, ausgerissene Soldaten, liederliche und verdächtige Leute und unbekannte Juden ohne Gesundheitsscheine waren, nachdem man ihnen ein Almosen gegeben, abzuweisen. Fremde, herumtreibende Bettler und herrenloses Gesinde aber mußte von den Profosen nach der Heimat befragt und alsdann auf dem nächsten Wege von Dorf zu Dorf an die Grenze geschoben werden. Hinlässige Gemeinden wurden mit 20 fl. gebüßt. (Mandat September 1668.) Niemand durfte unter Strafe solchem Bettelvolk Herberge oder sonstwie Unterschlupf gewähren.

1713 verschärfte man die Verordnungen gegen die Fremden noch mehr, indem man auch solche mit Pässen nicht mehr einließ. Ausgewiesene, die wieder zurückkamen und solche, die 8 Tage nach dem Verweis noch im Lande getroffen wurden, durften nicht unbestraft wieder verjagt werden. Handwerksburschen aber war die Passage frei, wenn sie eine gültige Fede besassen. (Mandat 30. VIII. 1738.)

bb) Der Warenverkehr.

Auch lebende und tote Handelsware mußte mit Feden oder Frachtzetteln versehen sein. Ohne diese war ein Transport unmöglich. Ein Mandat vom 24. Januar 1739 verordnet: „Waren aus gesunden wie verdächtigen Orten sind nur mit authentischen Feden einzulassen, und zwar müssen alle Waren mit eidlichen Sanitätsscheinen, genugsamer Gewahrsame und mit Primordinalscheinen versehen sein, daß sie an gesunden, nicht pestinfizierten Orten gewachsen, gefallen, gesammelt, verarbeitet, gepackt und gesackt und nirgends durch suspecte

Orte geführt worden seien. Diese eidlichen Sanitätsscheine, „Fuhr- oder Frachtzedul" waren von den Kommissären der Kontrollstellen aufs genaueste zu examinieren und bei geringstem Verdacht der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen. Untersuchung und Unterschreibung der Pässe hatte kostenlos zu erfolgen.

Waren, welche der Sucht Vorschub leisten könnten, durften weder in die Stadt getragen, noch geführt werden. Diesen Einfuhrverboten unterstanden: „Hanf, Werk, Leinenplunder, Pelze und Pelzkleider, Decken, Kleider und Gewänder". Das von den Lumpensammlern für die Papiermühlen gesammelte alte Material durfte weder in die Stadt, noch in die Landschaft gebracht werden.

Seidenwaren hatte man zum Schutz vor Verderbnis in gut verschlossenen Zimmern Tag und Nacht an die Luft zu hängen und zu durchräuchern.

Unreifes Obst, besonders Pflaumen und Kürbisse wurden nicht in der Stadt geduldet und durften nirgends feilgehalten werden, sondern waren fortzutragen oder in die Reuß zu werfen.

Jedes Gant- und Feilhalten, jeder Kauf und Verkauf von Leinenzeug, Plunder, Betten und Kleidern, die aus infizierten Orten kamen, war untersagt. Vor Ankauf und Aufbewahrung solcher Ware wurde dringend gewarnt, „da die Sucht im August 1611 dadurch eingeschleppt worden sei (da sonst die Luft noch nicht ergriffen war), als ein Bürger ein Töchterlein an einen infizierten Ort geschickt, ein Kleid von seinem abgestorbenen Bäschen zu fordern, damit die Sucht von der Stunde an ins Haus gebracht, die Frau mit den drei Kindern hingenommen, er selber auch erkrankt, aber wieder genesen, das nächste Haus auch angegriffen und etliche Personen hingerafft hat". [97]

Unter Verbot stand auch der Ankauf von Garn, Tuch, Fäden, Wolle und anderem gefährlichem Hausplunder, da

[97] Cysat: Pestbuch 209 b.

solcher meist von Gremplern oder anderem verwegenem Gesindel des Gewinnes wegen um wenig Geld aus ausgestorbenen Häusern oder Dörfern erstanden wurde. Wer immer solche Waren in das Land zu bringen versuchte, mußte von den Wachen angehalten und gefangengesetzt werden. Die Wachen hatten Befehl, solche Leute, falls sie sich gegen sie zur Wehr setzen sollten, niederzuschießen oder sonstwie unschädlich zu machen, ohne daß sie irgendwelche Verantwortlichkeit traf. (Mandat 28. I. 1669.)

„Wolle, Baumwolle, Pelzwerk, Federn, Türkengarn, Häute, Bettgerät, Leinwand, Lumpen, Garn, Flachs, Kuder, Watte, Menschen- und Viehhaare oder dergleichen" waren laut Mandat vom 14. IX. 1770 der großen Ansteckungsgefahr wegen ohne Frachtschein weder ein- noch durchzulassen, sondern im Feuer zu vernichten.

cc) Post- und Straßenverkehr.

Alle Briefe, sie seien aus infizierten oder nicht infizierten Gegenden, mußten bei der Ankunft auf den Poststellen beräuchert werden. Laut einem Mandat vom 14. September 1713 waren die Briefe auch vor der Absendung in den zuständigen Posthäusern einer gründlichen Durchräucherung zu unterziehen. Ungeräucherte Briefe wurden an der Grenze nicht abgenommen und weitergeleitet.

Zwecks gründlicher Kontrolle des Personen- und Warenverkehrs durften in Pestzeiten von den Land- und Wasserwegen nur die gemeinen Land- und Reichsstraßen und die öffentlichen Fähren benutzt werden. Alle Nebenstraßen, Bei- und Abwege waren gesperrt. „Wer Güter, Waren, Personen oder Vieh von infizierten Orten in unsere Landschaft hinein zu praktizieren oder auf andere Weise und Wege einigen Vorschub zu geben sich untersteht, gewärtigt eine Strafe, Geldbuße, Konfiskation der Waren oder sogar Abstrafung an Leib und Leben." (Mandat 15. XI. 1709.)

Alle Fremden hatten die ihnen auf den Pässen vorgeschriebenen Wege zu benutzen. „Reisende und Fuhrleute durften keine Ab- oder Nebenwege, Staad und Landungen weder zu Wasser noch zu Lande, sondern nur die offenen Hauptstraßen und -fähren benutzen. Nebenwege und -fähren waren mit Verhauen, Barrikaden, resp. durch Anschließung oder Wegnahme der Waidlinge und Fahrzeuge zu sperren."

Bei hoher Strafe durfte niemand, der auf Nebenwegen ohne Paß ins Land gedrungen, weder in Häusern noch in Ställen beherbergt werden. (Mandat 14. IX. 1713.)

In den verbotenen Straßen mußten Pfähle eingerammt werden mit dreisprachiger Ueberschrift:

„By Straff der Galeeren verbottene Straß.
Chemin defendu, peine de Galere.
Strada prohibitata sotto pena di Galera."

(Mandat 3. VIII. 1738.) Zuwiderhandelnde wurden mit dem Schellenwerk oder den Galeeren bestraft. Damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen konnte, war dieses Mandat nicht nur in den Kirchen zu verlesen, sondern an allen Zollstätten, Grenzorten und in allen Wirtshäusern öffentlich anzuschlagen. (30. VIII. 1738.)

b) Bestimmungen über die Abhaltung der Märkte.

Da schon kleine Versammlungen als gefährlich erachtet und deshalb untersagt wurden, fürchtete man mit Recht durch die Abhaltung der Jahrmärkte, wo viele Leute und Waren aus den verschiedensten Gegenden zusammenkommen, eine Verschleppung der Krankheit. Man war daher bestrebt, einer solchen Infektionsgefahr so gut wie immer möglich aus dem Wege zu gehen und entschloß sich, den finanziellen Ausfall wohl in Erwägung ziehend, vorderhand zur Verschiebung und erst bei höchster Gefahr zur völligen Schließung der Märkte und Messen. Schon 1591 stellt Luzern, dem Beispiele von Konstanz folgend,

seinen Jahrmarkt ab und benachrichtigt hievon die andern eidgenössischen Orte, die gemeinsamen Vogteien und die Stadt Konstanz, damit nicht etwa Marktbesucher sich vergebens nach Luzern bemühten und unverrichteter Dinge wieder wegziehen müßten. Ebenso wird 1611 der Jahrmarkt abgesagt. Dem Beispiele Luzerns folgen Schwyz und Uri. 1613 werden zur Zeit der Messe besondere Wachen unter die Tore verordnet mit dem strikten Befehl, Personen und Waren, die aus verseuchten Orten kämen, besonders aber von Bern, Freiburg und Burgund, ohne Nachsicht zurückzuweisen. [98]

Am 8. September 1611 erläßt der Rat von Luzern ein Mandat, wonach wegen der Pestgefahr die Abhaltung der bevorstehenden Messe, wie auch des gewöhnlichen Roß- und Rindermarktes in der Stadt, sowie die andern Messen und Jahrmärkte zu Willisau, Sursee und Münster verboten wird. Aus den gleichen Gründen wird im September 1628 die übliche Stadtmesse auf St. Leodegar eingestellt, unter Mitteilung an alle Aemter und die andern eidgenössischen Orte. [99]

Eine bedeutende Rolle spielte in der Pestzeit der Zurzachermarkt, dessen Bedeutung in der Eidgenossenschaft und im Ausland Dr. A. Treichler in seiner „Staatlichen Pestprophylaxe im alten Zürich" eingehend behandelt hat. Hier interessiert nur die Stellungnahme Luzerns. Während die ausländischen Staaten und auch die Stadt St. Gallen sich energisch gegen die Abhaltung dieses Marktes aussprachen, traten die eidgenössischen Orte geschlossen dafür ein. Der Rat von Luzern äußerte sich dahin, daß er nichts gegen die Abhaltung des Marktes einzuwenden hätte. Nur sei den Basler Kaufleuten, weil dort die Pest stark grassiere, der Zutritt auf keinen Fall zu gestatten. Ferner bringt Luzern zur Kenntnis, es sei vom mailändischen Kommissär ein Schreiben eingegangen, worin

[98] Cysat: Pestbuch, 208 und 236 b.

[99] Faszikel Pest. St. A. L.

bei Abhaltung des Marktes mit dem Verhängen des Bando über die ganze Eidgenossenschaft gedroht werde. — Der Zurzachermarkt fand 1668 aber dennoch statt, fiel aber infolge der mannigfachsten, sich widersprechenden Verordnungen äußerst schlecht aus und brachte große Verwirrung. [100]

Noch 1771, als eine neue Epidemie aus Polen gemeldet wurde, erließ Luzern auf Drängen der Sanitätsräte von Bern und Zürich ein Mandat, daß Personen und Waren ohne Unterschied nur mit ordentlichen Primordial- und Gesundheitspässen zur Pfingstmesse von Zurzach zugelassen werden. Diese Bestimmung gelte nicht nur für Spediteure und Kaufleute, sondern auch für alle Messebesucher. Sustbeamte, Zöllner und „Harschierer", denen die Bewachung der Grenze oblag, erhielten strengen Befehl, niemanden ohne „Gesundheitscertifikate" in die Eidgenossenschaft einzulassen. (Mandat 17. IV. 1771.)

c) Vorschriften über Desinfektion.

Die Kleider von Pestkranken mußten alle 15 Tage gewechselt werden, und zwar durften nur saubere, von Gesunden gewaschene Kleider dazu Verwendung finden. Ausgezogene Kleider und alles übrige Gewand war mit heißem Wasser auszubrühen, dann 24 Stunden in kaltes, wenn möglich fließendes Wasser zu legen, an der Luft oder Sonne zu trocknen und mit Pech oder Weihrauch zu durchräuchern.

Geschirr und „G'schäft" (= Gebrauchsgegenstände) mußten mit Lappen in heißem Wasser abgewaschen werden. Die Betten waren umzukehren, die Federn mit Essig zu besprengen und in einem geschlossenen Gemach zu beräuchern und täglich mit Stecken zu wenden, „um den Luft fassen zu lassen".

[100] Dr. A. Treichler: Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich, pag. 33/34.

Pestkranke wie Gesunde mußten sich nachts ausziehen, mit warmem Essigwasser waschen, mit warmen Tüchern abtrocknen und mit saubern, von keinem Infizierten berührten Gewändern sich wieder bekleiden.

Zimmer und Häuser wurden einer zweimaligen gründlichen Reinigung unterzogen. Zuerst hatten Leute, welche die Krankheit schon früher einmal durchgemacht, Räume und Möbel mit Essigwasser ab- und auszuwaschen, „G'schäft und Plunder zu säubern und zu ratsamen". Anschließend erfolgte eine zweite, ebenso eingehende Reinigung mit Beräucherung durch gesunde, noch nie pestkrank gewesene Personen. Vor jeder Hausdesinfektion mußte eine genaue Aufnahme des Inventars angestellt werden. Vor dem Ankauf von „Grümpel" wurde gewarnt und jeder Handel mit demselben streng geahndet. (Mandat 28. I. 1669.)

Die Desinfektion erfolgte nach Vorschrift mailändischer Kommissäre und soll sich nach Cysat besonders bewährt haben, „als 1611 die Pest durch einen von infiziertem Orte herkommenden fremden Krämer im Flecken Giubiasco bei Bellenz, der 400 Wohnhäuser zählt, ausgebrochen und davon 50 Häuser ergriffen und 85 Personen dahingerafft worden und wohl der ganze Flecken, wenn nicht durch Gottes Hilfe diese Ordnung geschehen, fast ausgestorben wäre".[101]

d) Vorschriften über Quarantäne.

Die erste prophylaktische Absonderung von Krankheitsverdächtigen führte die Stadt Ragusa in Dalmatien durch. Am 27. Juli 1377 verordnete der dortige Stadtrat, daß alle von pestinfizierten Orten stammenden Ankömmlinge abzuweisen seien, sofern sie sich nicht vorher in Altragusa einem Aufenthalt von einem Monat (Trentina) „ad purgendum" unterzogen hätten. Diesem Beispiele folgten die Hafenstädte Genua und Venedig. In Marseille, wo die

[101] Cysat: Pestbuch, pag. 206.

Trentina zur Quarantina ausgedehnt wurde, entstand 1383 die erste eigentliche Quarantänestation.

Luzern führte seine Sperre nach italienischem Muster durch. Anno 1611 sandte der Gesundheitskommissär in Bellenz, Joh. Anton Gritti, Luzern nachfolgende Quarantäneverordnungen, die schon 1597 in Tresa und Leventina, 1598 in Airolo und Faido und 1611 in Giubiasco mit Erfolg durchgeführt wurden:

1) Die für die Quarantäne bestimmten Häuser sollen nahe, jedoch außerhalb der infizierten Gebiete und Städte, von andern Siedelungen getrennt und so gebaut sein, daß sie nur auf einer Seite verlassen werden können.

2) Für jedes Haus sind vier Wächter zu bestimmen, deren Zahl je nach Bedürfnis verstärkt werden kann. Diese haben Tag und Nacht unter Verbot jeglichen Verkehrs mit den Insassen Wache zu halten, stets im Hause zu bleiben und weder Ein- noch Ausgänge zu gestatten. Der direkte Verkehr der Gesunden mit den Internierten ist untersagt; Mitteilungen dürfen nur durch die Fenster oder außerhalb des Grabens und nur in Gegenwart des Kommissärs gemacht werden. Die Wächter haben die Namen aller Kranken zu wissen, um Uebertreter der öffentlichen Gesundheitsvorschriften anzeigen zu können. Ihre Wohnungen sollen von den Krankenhäusern getrennt liegen.

3) Der K o m m i s s ä r hat ebenfalls abseits, aber der Aufsicht wegen doch in der Nähe der Sperrhäuser zu wohnen. Er verwahrt alle Schlüssel, die er nicht einmal den Wächtern anvertrauen darf, hat alle Insassen mit Namen und Vornamen zu kennen, täglich mindestens zweimal, besonders aber zur Essenszeit das Haus zu visitieren, alle Kranken zu besuchen und zu behandeln. Ueber allfällige Mißstände unter den Wächtern und dem Pflegepersonal hat er die Deputierten der öffentlichen Gesundheit zu benachrichtigen. Im Notfalle steht ihm das Recht zu, auch ohne deren Wissen die nötigen Maßnahmen zu treffen. Er führt die Aufsicht über die Vorschriften und beobachtet den Erfolg der Quarantäne.

4) Die Insassen sind je nach Geschlecht und Stand in gesonderten Räumen unterzubringen. Männer und Frauen, Gesinde und Bürger (i lordi dai gentili), weniger Verdächtige und stark Verdächtige sind getrennt zu halten. Zur Aufrechterhaltung der Quarantäne sollen alle Vorsichtsmaßregeln ohne Nachsicht durchgeführt werden.

5) Die K r a n k e n selbst haben sich der Ordnung zu fügen und in Frieden zu leben. Unter Todesstrafe, bei Konfiskation der Güter durch die Gesundheitskanzlei und selbst unter der Gefahr, von den Wächtern, die jeder Verantwortlichkeit entzogen sind, verletzt oder sogar getötet zu werden, ist ihnen das Verlassen des Hauses verboten.

6) Beim Eintritt in die Quarantäne haben sich alle Personen zu entkleiden, was jedoch, besonders bei Anwesenheit von Frauen, unter Wahrung der nötigen Ehrbarkeit geschehe. Dann sollen alle Personen mit warmem Wasser gewaschen, abgetrocknet und wiederum mit Essig besprengt werden. Nach nochmaligem Abtrocknen mit warmen Tüchern hat die Bekleidung mit saubern, vom Kommissär kontrollierten Kleidern zu erfolgen. Infizierte Personen und Kleider dürfen nicht berührt werden, ansonst die Waschprozedur von neuem zu erfolgen hat. Gründlich zu waschen sind ferner auch alle jene Kleidungsstücke und Gegenstände (inklusive Geld), die von den Insassen behalten werden dürfen. Diese Reinigung erfolge nach Vorschrift durch Auskochen.

Die Durchführung dieses Reinigungsdienstes ist besonders geschulten Desinfektoren anzuvertrauen, die sich, um jede Berührung zu vermeiden, dazu bestimmter Instrumente aus Holz oder Eisen zu bedienen haben. Sie haben an besonderen Orten, die jederzeit vom Kommissär oder den Wächtern besichtigt werden können, zu wohnen. Der Verkehr mit andern Personen ist ihnen unter Todesstrafe und Beschlagnahme der Güter verboten.

Pelz- und Lederwaren sind, so sie nicht von hohem Werte, zu verbrennen. Die von den Kranken gebrauchten Kleider und Gegenstände sind zuerst von diesen selbst zu

waschen und erst dann den Desinfektoren zu übergeben, welche sie dann gemäß den gegebenen Vorschriften und mittels der obgenannten Instrumente reinigen.

Die Quarantäne hat 40 Tage zu dauern. Sie beginnt am Tage nach der Waschung und Reinigung der Kleider und Personen. Tritt in einem Sperrhaus ein pestverdächtiger Fall auf, müssen alle Insassen dieses Hauses die Quarantäne von neuem beginnen, sich waschen und das Haus wechseln. Das infizierte Gebäude soll geschlossen und erst nach erfolgter Reinigung wieder bezogen werden. Stark suspekte Personen sind streng zu bewachen.

Nach vollendeter Quarantäne hat der Kommissär dem Sanitätsrat eingehenden Bericht zu erstatten, worauf die Bewilligung zur Befreiung erteilt werden kann. Dies soll jedoch unter größter Vorsicht geschehen.

Die Verpflegung der Abgesonderten geschieht durch einen besondern Beamten, der die Lebensmittel vor das Haus zu bringen und in Gegenwart des Kommissärs an die Insassen abzugeben hat. Wein ist ohne jede Berührung jedem einzelnen in seine Tasse zu schenken. Der Lieferant der Lebensmittel hat für alles bescheidene und angemessene Preise anzusetzen.

Betten, Decken und Wäsche sind vom Pfleger, Verwandten oder Freunden zu besorgen. Sie sollen sauber und mit Kennzeichen versehen sein, um nachher dem Eigentümer wieder zugestellt werden zu können. Kleidungsstücke Verstorbener dürfen erst nach gründlicher Reinigung den Angehörigen wieder zurückerstattet werden.

Die Geschehnisse eines jeden Tages sind dem Sanitätskollegium zur Kenntnis zu bringen. Alle Insassen haben sich täglich unter Strafe beim Besuch des Kommissärs zu präsentieren. [102]

[102] Faszikel Pest. St. A. L.

3) Pest-Aerzte.

In Luzern muß schon im 16. Jahrhundert ein eigenes „Sanitätskollegium" bestanden haben, welchem die Aufstellung und Kontrolle prophylaktischer Maßnahmen gegen epidemische Krankheiten oblag. Schon im Pestjahr 1580 wird der damalige Stadtschreiber R. Cysat als Exekutor zum ständigen Mitglied der „Pestkommission", der auch der jeweilige Stadtarzt und der regierende Schultheiß angehörten, ernannt.

Mit Sicherheit kann das Bestehen eines Sanitätsrates aus der Mitteilung ersehen werden, wonach „Dr. Johann Ohen am 9. Mai 1657 Luzern verläßt, nachdem er 27 Jahre als Stadtarzt praktiziert und 20 Jahre das Dekanat des „Collegium medicorum" bekleidet hatte.[103] Aus einem Aktenstück vom Jahre 1667, laut welchem unterm 28. September ein Collegium medicorum bestellt wurde, geht hervor, daß dieser Sanitätsrat aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt war, bestehend aus zwei Chorherren vom Hof als Vertreter der Geistlichkeit, fünf Kleinräten, worunter der Bau-, Senti-, Spital- und Spendherr, zwei Aerzten und zwei Meistern aus der Stadt.[104]

Dieser Sanitätsrat hatte sich mit folgender „Provision und Vorsehung" zu befassen:

„1) Wie mit geistlichen Mitteln der Zorn Gottes einzustellen sei und den armen Leuten auf gegeben Fall möge Hilfe geleistet werden.

2) Wie man durch Wachen das Uebel außer der Stadt möge halten.

---

[103] P. X. Weber: „Luzerner Sanitätspersonal bis zur Helvetik", 1929.

[104] HH. Ludwig Dieringer, HH. Jakob Schwendimann, Chorherren, H. Eustach Sonnenberg, Joh. Christoph Kloos, Bauherr Hans Leopold Bircher, Sentiherr Jost Melch. zur Gilgen, Spitalherr Beat am Rhyn, Spendherr Aurelian zur Gilgen, HH. Doktor Josef Cysat und Doktor Georg Huober, Meister Ludwig Keigel und Hans Jost Stöckli. Faszikel Pest. St. A. L.

3) Was die Ordnung sei, so die Pest in Stadt und Landschaft einreißen möchte."

Unter dem 6. Oktober 1667 veröffentlichte dann das Sanitätskollegium ein „Project zur Erhaltung der Gesundheit, wie auch wie man sich zu verhalten habe, wenn die leidige Sucht einreißen sollte."

ad 1) Die Festsetzung der notwendigen religiösen Uebungen sei der Geistlichkeit zu überlassen. Sie möge alle Anordnungen treffen, daß im Fall der Not sowohl den Infizierten wie auch den andern Kranken der Seelentrost zuteil werde. Priester, die aus freien Stücken sich zur Seelsorge melden, seien durch den Herrn Leutpriester und die Herren Kommissäre sub iuramento zu verpflichten.

ad 2) Den Aerzten und Scherern wird es überlassen, ihre Consilia zur Beschaffung der gebräuchlichen Mittel nach Bedarf abzuhalten. Bezüglich der Dienstverrichtung der Aerzte soll man sich einigen, wer die Infizierten und wer die Nichtinfizierten zu behandeln habe. Erstere sollen nach dem Beispiel anderer Städte von den jüngern Aerzten übernommen werden, jedoch „mit bygetragenen consiliis der andren medicorum". Da aber ein solcher Medicus alle seine Kunden aufgeben und allein mit höchster Gefahr seines Leibes und Lebens den Infizierten aufwarten müsse, werde es billig sein, daß man ihm mit einer gebührenden „recompensa" begegne. [105]

Des weitern sind zwei Apotheker zu bezeichnen, die zum voraus und auf ihr eigenes Risiko hin sich mit gewissen Medikamenten zu versehen haben, was ja keinen Nachteil bedeute, da die „Ingredientia und Simplicia" sowieso stets vorhanden seien und die „Composita" daraus in Eile hergestellt werden können. Als Stadtapotheker werden die Herren Cysat und von Lauffen bestimmt, deren Apotheken mit den nötigen Simplicibus versehen und von den H. H. Doktoren visitiert werden müssen.

---

[105] Faszikel Pest. St. A. L. Als Erster wurde Dr. med. Ludwig Pfyffer bestimmt: Großrat 1662, Vogt z. Habsburg 1671—77.

Die Scherer unterstehen der Aufsicht der im Kollegium vertretenen Meister, denen oder deren Kindern als Entgelt dafür von den gnädigen Herren ein besonderes Wachtgeld zu entrichten ist. Sollte der eine oder andere Scherer ein „Sekretum" gegen die Pest haben, so sei es anzuerkennen und im Handel zuzulassen.

ad 3) Die hygienischen Maßnahmen innerhalb der Stadt, die Sauberhaltung der Straßen und Plätze und die Bestellung der Wachen an den Eingangstoren sind dem Spitalherrn unterstellt. Er hat besonders darauf zu achten, daß nächtlicherweise nicht mit Schiffen in die Stadt gefahren wird. Ferner wird er mit der Verpflegung der Armen im Spital und mit der Besorgung des Pflegepersonals und der Totengräber betraut. Letztere hat er aus solchen, welche „Spend und Almosen" benützen, auszuziehen.

Als Begräbnisstätten für Pestleichen diene anfänglich der „Fryhof by der Senti" (= Kirchhof der Hingerichteten). Bei weiterem Umsichgreifen der Krankheit soll das Gewölbe im Hof eröffnet und gebraucht werden, wie es in frühern Pestepidemien auch geschehen sei.

Sobald in der nähern oder weitern Umgebung der Stadt eine neue Pestepidemie drohte, wurde das Sanitätskollegium neu bestellt. Als 1668 die letzte große Pestwelle die meisten andern eidgenössischen Orte überflutete, ernannte der Rat am 9. November „neben einem Obristwachtmeister die Ratsherren und Landvögte Joh. Christoph Kloos, Rudolf Mohr und Junker Joseph am Rhyn für die beständigen Deputierten zu der Gesundheit, welche alle Sachen, die Gesundheit betreffend, disponieren, exequieren und abstraffen sollen".[106] Gleicherweise wurde im Februar 1708 auf die Nachricht von einem Pestausbruch in Wien der Sanitätsrat zur Bestellung der nötigen Prophylaxe durch Ernennung fünf neuer Mitglieder erweitert. (Gewählt wurden die Herren Statthalter Joh. Ludwig Meier, Alt-Seckelmeister Dulliker, Alt-Salzdirektor Keller, Herr

[106] Faszikel Pest. St. A. L.

Obersinner von Sonnenberg und Doktor Mahler.)[107] Im Januar 1683 wurden wegen der verbreiteten epidemischen Krankheiten die beiden Stadtphysici ersucht, mit H. Doktor Mahler und dem Sentiherr zur Aufstellung eines „Consultum medicinale über solch gefährliche Krankheiten" in Verbindung zu treten und solches dem Rate zu unterbreiten.[108]

Luzern scheint mit Aerzten nicht immer gut bestellt gewesen zu sein. Als im Jahre 1582 wegen seltsamer und gefährlicher Krankheiten ein Mangel an Aerzten und Apothekern eingetreten war, sah sich der Rat genötigt, solche mit Mühe und Kosten aus dem Ausland zuzuziehen und sich nach bürgerlichen Knaben umzusehen, „welche gute Ingenia haben und tauglich wären zu solcher Kunst".[109]

Von den vielen zur Pestzeit in Luzern praktizierenden Aerzten, die Staatsarchivar P. X. Weber in seinem „Luzerner Sanitätspersonal" eingehend erwähnt, mögen nur einige bedeutendere Erwähnung finden:

„Dr. med. Simon Oswald Hug, 1562—80, ein gebürtiger Basler, war der Sohn des Rektors der dortigen Universität und ein Neffe des Abtes Georg von Kreuzlingen, „hatte in der Arznei wohl studiert und doktoriert und war auch der Sprachen gar wohl erfahren". Er praktizierte in Kreuzlingen, siedelte auf die Kunde, daß in Luzern der Doktor von Dießenhofen wegziehe und Samuel der Jud um Urlaub eingekommen sei, dorthin über. Er erhielt 1566 das Bürgerrecht geschenkt, wohnte 1572 an der Kapelgasse und schied 1580 aus dem Leben."

„Josias Forrer (ca. 1570—1609), Dr. phil. et med. und Poeta laureatus, studierte zu Padua Medizin, nachdem er zuvor während acht Jahren Niederlands (Löwen) und Welschlands Hochschulen mit lob und nutz durchzogen, in der Philosophie doktoriert und seither sich in der Welt Historien und Rechten, ein ganzes Jahr in der heiligen Schrift, griechischen, hebräischen und arabischen Sprache sich geübt hatte. Er fiel wegen Trotz und Schuldenmachens in Ungnade, verlor das Bürgerrecht, das 1576 seinem Vater, einem von Freiburg i. Br. herberufenen Apotheker, geschenkt worden war und verließ 1599 Luzern."

„Laurenz Hager von Ueberlingen, der Künsten und Arzneyen Doktor, Stadtarzt 1577 bis zirka 1610, war ein Freund des Stadt-

[107] R. P. 88, 95 b.

[108] R. P. 79, 234 b.

[109] R. P. 38, pag. 70 a.

schreibers Renward Cysat. Sein Gehalt betrug vierteljährlich 200 Gulden und 15 Gld. Hauszins, wurde 1590 um 90 Gulden erhöht, wogegen er für die Jesuiten, Kapuziner und die vom Almosen gratis zu dienen hatte."

„Dr. med. Kolumban Floreni von Bormio im Veltlin, Stadtarzt 1603—1614, hatte die Ordensleute in der Stadt, die Armen im Spital und die „vom gemeinen Almosen" kostenlos, aber ohne Verlust zu kurieren."

„Kaspar Roter von Luzern, Stadtarzt, veröffentlichte 1662 eine Abhandlung über die Pest unter dem Volke."

Dr. med. Abraham Seph, 1673—92, ein Konvertit, praktizierte seit 1693 in Beromünster. Als 1675 in Willisau mehrere Personen an unbekannter Krankheit darniederlagen, wurde er durch den Rat von Luzern beauftragt, sich von Münster nach Willisau zu begeben, um die dortigen Häuser und Orte zu visitieren und der Obrigkeit sofort Bescheid zu geben über Ursache, Art und Wesen der Krankheit. Es hatte dies jedoch im Stillen zu geschehen, damit nicht etwa diese Landschaft als pestkrank verschrieen würde.[109*]

Von den im Ausland tätigen Luzerner Aerzten verdient Dr. med. Niklaus Wissing besonders hervorgehoben zu werden. Er verließ 1622 seine große Praxis in Ungarn, um seiner von der Pest bedrängten Vaterstadt zu Hilfe zu eilen, wurde aber auf der Reise von Straßenräubern überfallen und ermordet. Sein Bildnis, das hier wiedergegeben ist, befindet sich in der Porträtgalerie berühmter Luzerner auf der Bürgerbibliothek in Luzern. (Tafel IV.)

4) Beziehungen Luzerns mit der Landschaft.

Die für die Stadt getroffenen Verordnungen hatten auch für die ganze Landschaft und die zugewiesenen Vogteien volle Gültigkeit. Den Landvögten, Pfarrherren und Gemeindevorstehern wurden die neuesten Ratsbeschlüsse jeweils in besondern Sendschreiben mitgeteilt unter genauer Weisung, wie die erlassenen Maßnahmen zu handhaben und dem Volke zu verkünden seien. Die bevollmächtigten Statthalter in den Aemtern hatten die Obrigkeit stets auf dem Laufenden zu halten über den Gesundheitszustand der Untertanen und die Ausbreitung der Krankheit und deren Stärke.

[109] Brief Luzerns an Seph, 9. II. 1673. Faszikel Pest St. A. L.

In einem Mandat vom 18. Oktober 1628 an alle Aemter wird die Bevölkerung allen Ernstes zur größten Vorsicht ermahnt, mit dem Befehl, die Kranken von den Gesunden abzusondern und allen unnötigen Handel und Wandel mit Pestinfizierten zu meiden. Die Priesterschaft habe die Krankenbesuche unter Beobachtung der nötigen Prophylaxe zu besorgen.[110] Die obrigkeitlichen Erlasse scheinen nicht immer nach Wunsch der Gnädigen Herren befolgt worden zu sein, denn am 20. Dezember beklagt sich der Rat, daß die Pest aus Unachtsamkeit und mangels Beobachtung der Vorschriften auf der Landschaft wieder weiter um sich greife. Alle Aemter werden daher nochmals eindringlich und zum letzten Male zur Vorsicht angehalten. Wer immer von der Landschaft aus einem Pesthause oder dessen Nachbarschaft sich in die Stadt begebe und dabei erwischt werde, verfalle ohne Gnade einer Strafe an Ehre und Gut. Den Anzeigern der Fehlbaren wird eine Belohnung von 10 Pfund zugesichert. Um noch schärfere Aufsicht haben zu können, wird den Verordneten auf der Landschaft die Uebertragung ihrer Vollmachten auf andere Vertrauenspersonen erlaubt.[111]

Brach die Pest in einem Städtchen oder Flecken der Landschaft, wie Willisau, Sursee oder Münster, aus, so wurden für diesen Ort besondere Maßnahmen erlassen.

Als die Pest im Oktober 1627 in Willisau ausbrach, wurde das Haus des Postboten, der die Krankheit eingeschleppt und seine Familie angesteckt hatte, auf Ratsbeschluß geschlossen. Am 30. Oktober verbot der Rat von Luzern den Willisauern den Besuch anderer Märkte und Wallfahrtsorte und befahl ihnen bessere Sauberhaltung der Wohnungen, Gassen und Plätze. In der Stadt durften keine Schweineställe geduldet, das Spital sollte geschlossen und armen Durchreisenden außerhalb der

[110] Schreiben an die Aemter: alle Briefe, falls nichts anderes angegeben wird, befinden sich unter Faszikel Pest im St. A. L.

[111] Schreiben an die Aemter: 20. XII. 1628.

Stadt Unterkunft gegeben werden.[112] Da die Seuche sich aber noch weiter ausdehnte, erließ die Obrigkeit auf Drängen des Stadtschreibers Heinrich Ludwig von Hertenstein noch schärfere Bestimmungen über die Handhabung der allgemeinen Stadthygiene und verlangte die Verlegung der Scharfrichter- und Wasenmeisterwohnung außerhalb die Stadt. Trotz der obrigkeitlichen Mandate besuchte man sorglos andere Jahrmärkte, wallfahrtete in den Ranft und verschenkte die Kleider verstorbener Pestkranker unter die Armen. Auf strengen Verweis hin enthielt sich darauf die Bürgerschaft jedes Almosens, wodurch die Armen in Not und Elend gerieten. Zur Beseitigung dieser Mißstände fand am 2. Dezember 1627 zwischen drei Vertretern des Rates von Luzern einerseits und dem Stadtschreiber, dem Spitalmeister und einem Ratsmitglied von Willisau anderseits eine Besprechung in Werthenstein statt.[113]

Trotz ernsten Vermahnens von Seiten der Obrigkeit kümmerten sich die Willisauer so wenig wie früher um die getroffenen Maßnahmen, sondern trieben ungehindert Handel und Verkehr, wodurch die Pest alsbald auch nach Sursee verschleppt wurde.

Am 17. Dezember 1627 erließ der Rat von Luzern einen scharfen Verweis über das rücksichtslose Benehmen und rügte das Besuchen fremder Märkte, das unnötige Hin- und Herreisen, Vagieren und Wallfahren, besonders aber auch die Sorglosigkeit und Leichtsinnigkeit gegenüber Mailand, das wiederholt mit dem Verhängen des Bando drohte. Es wurde erneuter Befehl erteilt, an den Stadttoren durch aufgestellte Wachen Personen- und Warenverkehr mit aller Strenge zu überwachen und leichtfertige und halsstarrige Bürger zum Exempel der andern ohne Gnade zu bestrafen. Selbst auf Weihnachten durfte niemandem, selbst nicht denjenigen, die unter dem Vorwand des Singens zur Kirche kommen, Einlaß in die Stadt ge-

[112] Brief Luzern an Willisau 30. X. 1627.

[113] Th. v. Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau. Gfd. 58, 128.

währt werden. Den Einwohnern selbst war jeder Verkehr mit andern Höfen, Flecken und Dörfern untersagt. [114]

Unbekümmert jeder Verordnung hielt Willisau am 21. Dezember seinen Thomasmarkt dennoch ab. Luzern tadelte diese Rücksichtslosigkeit und ermahnte dringlich zur bessern Beobachtung seiner Mandate und schärferer Bewachung der Tore, damit doch nicht durch solch leichtsinniges Verhalten die Krankheit an andere Orte verschleppt würde. [115]

Am 21. Februar 1628 meldete Willisau, daß es pestfrei sei und bat um Freigabe von Handel und Verkehr, um den durch die Sperrung entstandenen Schaden wieder beheben zu können. Im September gleichen Jahres brach die Krankheit von neuem aus, was auf die gewohnte Unachtsamkeit und den Handel mit dem Nachlaß verstorbener Pestkranker zurückgeführt wurde. Am 26. September wurde jeder Handel mit solchen Kleidern unter Strafe an Ehre, Leib und Gut verboten. [116]

Da durch die Schließung der Jahrmärkte und Messen in der ganzen Landschaft den Bürgern und Landsässen großer finanzieller Schaden erwachsen war, wurde am 17. Oktober Willisau die Abhaltung des Oktobermarktes gestattet, jedoch unter der Reservation, daß alles Marktvieh außerhalb der Stadt gehalten werde und jeder Handel mit ererbtem Hausrat unterbleiben müsse. [117]

Stadt und Landschaft Willisau standen von nun an unter scharfer Aufsicht der hohen Obrigkeit von Luzern. Jede verdächtige Krankheit mußte durch den Landvogt angezeigt werden. 1675 berichtete Landvogt Josef Mauritz Schwytzer, daß er auf die Anfrage von Luzern beim Pfarrherrn von Reiden sich habe erkundigen lassen, an welcher Krankheit der dort verstorbene Hans Frei von Sempach

[114] Brief Luzern an Willisau 17. XII. 1628.
[115] Brief Luzern an Willisau 22. XII. 1627.
[116] Brief Luzern an Willisau 26. IX. 1628.
[117] Brief Luzern an Willisau 17. X. 1628.

gelitten habe, worauf er erfahren, daß derselbe sich schon beim Weggang von Sempach unwohl gefühlt und unterwegs schon morgens nüchtern ab den Brunnen Wasser getrunken habe. Er halte dies eher für eine Folge unsoliden Lebenswandels denn eine böse, erbliche Sucht. Trotzdem auch viele Leute aus dem Elsaß durch die Grafschaft reisen, höre man doch nie etwas von neuen Pestepidemien. Er wolle jedoch alle Vorsichtsmaßregeln treffen. Auch beim Pfarrer von Ettiswil habe er sich über den Fremden informiert, der dort erkrankt sei. Dieser sei jedoch nur an einem hitzigen Fieber darniedergelegen, wovon er sich bald wieder erholt habe. Eine erbliche Krankheit falle nicht in Betracht.[118] Im Februar gleichen Jahres sah sich aber Landvogt Schwytzer infolge der hin und wieder in der Grafschaft auftretenden Krankheiten genötigt, von Luzern die Absendung eines Arztes zu erbitten, damit derselbe Beschaffenheit, Eigenschaft, Ursache und andere Bewandtnis dieser Krankheit ergründe und der Obrigkeit Bericht gebe, damit bei Zeiten die nötigen Maßnahmer getroffen werden könnten.[119] Dem Gesuch wurde entsprochen und Stadtarzt Abraham Seph zur Begutachtung der Krankheitsfälle nach Willisau beordert. Auch als sich 1678 das Gerücht von neuen Pestfällen in der Grafschaft Willisau verbreitete, verlangte die Obrigkeit von Landvogt Kloos Bescheid über alle die in der Grafschaft herrschenden Krankheiten, besonders aber über das von (Groß-)Dietwil gemeldete „Hauptweh", dem die Leute schon nach 24 Stunden mit dem Tode erliegen sollen. In der Antwort gab Kloos ein Verzeichnis aller in seiner Vogtei befindlichen Kranken und beteuerte, daß sich darunter kein einziger Pestkranker befinde. Wohl sei im März in der Grafschaft und deren angrenzenden Gebieten die sogenannte „Hauptsucht" (Haupt- oder Kopfweh) ausgebrochen, von welcher Dr. Meer gegen 30 Personen in

[118] Brief Willisau an Luzern 6. I. 1675.

[119] Brief Luzern an Willisau 9. II. 1675.

der Kur gehabt habe. Dies sei jedoch keine erbliche Krankheit. [120]

Sobald auch aus entfernteren Gegenden Pestnachrichten eintrafen, wurden an beiden Stadttoren mit Ober- und Untergewehr ausgerüstete Profosen aufgestellt, die nur Personen und Waren mit authentischen Gesundheitsscheinen passieren lassen durften. Diese Maßnahme wurde auch noch 1720, als die Pest aus Marseille gemeldet wurde, durchgeführt. [121]

In Werthenstein mußte, als das Haus des dortigen Wirtes im Dezember 1627 von der Pest befallen wurde, die Wirtschaft geschlossen werden mit dem Befehl, niemandem weder Speise, Trank noch Herberge zu gestatten. Den Angehörigen des dortigen Kastellans Keller, die zu dieser Zeit sich gerade in Werthenstein aufhielten, wurde die Rückkehr nach Luzern bis auf weiteres verweigert. [122]

Auch Wolhusen wurde 1627 zur bessern Beobachtung der Mandate ermahnt, und gleichzeitig ging an Ruswil das Ersuchen, zur Abwendung der Gefahr alle nur möglichen Mittel in Anwendung zu bringen. [123]

Nach Sursee wurde die Pest im Oktober 1627 von Willisau her eingeschleppt. Luzern befürchtete, Sursee habe zu wenig Vorsichtsmaßregeln getroffen. Es bat um sofortigen Bericht, sobald in oder außer der Stadt die Krankheit zunehme, warnte vor jedem Verkehr mit dem verseuchten Willisau und verlangte scharfe Bewachung der Stadttore. [124]

Am 20. Dezember verlangt der Rat von Luzern abermals genaue Orientierung über Stand und Ausbreitung der Seuche, da man vernommen, daß in Sursee inner- wie

---

[120] Brief Willisau an Luzern 1678.

[121] Th. v. Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau. Gfd. 58, 128.

[122] Brief Luzern an Werthenstein 21. XII. 1627.

[123] Brief Luzern an die Geschworenen von Wolhusen und Ruswil 31. XII. 1627.

[124] Brief Luzern an Sursee 30. X. 1627.

außerhalb der Ringmauern neue Pestfälle vorgekommen und auch Geuensee in der Grafschaft Rothenburg befallen sei.[125] Schultheiß Michael Schnyder antwortet hierauf, daß seines Wissens in der Stadt weder jemand krank noch gestorben sei. In der Vorstadt aber seien 8, in Geuensee 5, in Sigerswil 1 Person und in Oberkirch 3 Kinder gestorben.[126] Luzern anerkennt lobend die von Sursee getroffene Vorsicht, wodurch die Pest von der Stadt selbst abgehalten werden konnte. Den Gottesdienst in Geuensee soll ein Priester von der Stadt besorgen, damit die dortigen Einwohner nicht nach Sursee zur Kirche kommen müßten und so die Krankheit einschleppten. Für die außerhalb der Stadt Verstorbenen sei in diesen gefährlichen Zeiten ein Platz bei oder nahe der Kapelle als Kirchhof zu bestimme und neu zu segnen.[127] — 1675 teilt Sursee mit, auf der Landschaft grassiere die Pest stärker als in der Stadt. Der Kirchhof sei zu klein. Dem Landvogt möge zur Behebung dieses Mißstandes obrigkeitliche Weisung gegeben werden. Zugleich wird eine Visitation der in Sursee praktizierenden Bader und Aerzte durch Luzern verlangt.

Als 1628 in Reinach und Menziken die Pest ausgebrochen ist, erhält Melchior zur Gilgen, Landvogt im St. Michaelsamt, vom Rat zu Luzern den Befehl, in B e r o m ü n s t e r Wachen aufzustellen, die alle von diesen infizierten Orten herkommenden Leute, sowie alles Bettelgesinde abweisen sollen.[128] Das Stift Münster teilt hierauf mit, daß es diese Maßnahmen schon längst getroffen und alle Beziehungen mit diesen beiden Dörfern eingestellt habe. Den Besuch des Wochenmarktes von Reinach habe es jedoch nicht verbieten können, da derselbe für die Bauern zum Einkauf des Getreides unbedingt notwendig sei. Luzern wird gebeten, den Landvogt der Grafschaft

[125] Brief Luzern an Sursee 30. XII. 1627.
[126] Brief Sursee an Luzern 22. XII. 1627.
[127] Brief Luzern an Sursee 7. I. 1628.
[128] Brief Luzern an Stift Beromünster 4. VIII. 1628.

Lenzburg schriftlich zu ersuchen, seine Untertanen vom Betreten des Michaelsamtes abzuhalten.[129]

Diese Grenzsperre muß mit aller Strenge durchgeführt worden sein, denn im November gleichen Jahres beklagt sich Münster, daß durch die von Landvogt zur Gilgen getroffenen Maßnahmen Gericht und Recht gänzlich eingestellt worden seien, wodurch, falls dieser Zustand noch länger dauern sollte, nicht nur dem Stifte, sondern auch Privaten wegen dem Ausfall der Bodenzinsen und Zehnten großer Schaden erstehen könnte. Es bittet um Freigabe von Handel und Verkehr, was von Luzern angesichts der abnehmenden Pestgefahr bewilligt wird, jedoch unter dem Vorbehalt, daß keine öffentliche Gant um die Hinterlassenschaft der Verstorbenen abgehalten werde.[130]

Als im Jahre 1668 Basel, Bern und Zürich von der Pest heimgesucht werden, wird allen Aemtern und Vogteien der Handel und Wandel mit allen infizierten Orten bei unvermeidlich höchster Strafe und Ungnade verboten. Die Sperre betrifft:

a) Im Zürichgebiet: Die Grafschaft Kyburg, Greifensee, Grünigeramt, die Dörfer Kloten und Tüngen.
b) Im Bernbiet: Die Vogtei Schenkenberg, das Dörfchen Tannenwyl und der ganze Kirchgang Seengen.
c) Die Stadt Aarau.
d) Die Stadt Basel und deren Landschaft.

Aus diesen Orten darf niemandem, bei Verlust von Leib und Leben, Einlaß in die Landschaft Luzern gewährt werden. Auch Leute von gesunden Orten dürfen nur mit an jedem passierten Orte unterschriebenen „Paßporten" ein- und durchgelassen werden.[131]

---

[129] Brief Stift Beromünster an Luzern 11. VIII. 1628.
[130] Brief Münster an Luzern November 1628.
[131] Mandat September 1668.

5) Beziehungen Luzerns zur Eidgenossenschaft.

Luzern unterhielt mit den andern eidgenössischen Orten einen regen Briefwechsel. Man zog gegenseitig Erkundigungen ein über Art und Ausbreitung der Krankheit, erstattete sich Bericht über den Gesundheitszustand in Stadt und Landschaft und vermittelte die von Mailand eingetroffenen Verordnungen, wobei es Luzern nicht unterließ, zur genauen Befolgung derselben jeweils noch besondere Ermahnungen beizufügen. Jedem Pestgerücht wurde nachgegangen und dessen Wahrheit geprüft. Den gegenseitigen Nachrichtendienst handhabte man mit aller Strenge und Genauigkeit, weniger aus Furcht vor der Krankheit, als vielmehr wegen der von den Nachbarstaaten drohenden Bandisierung, die zu allen Pestzeiten wie ein Damoklesschwert über der Eidgenossenschaft schwebte.

a) Basel: 1610 sperrt Luzern gegenüber dem pestbefallenen Basel den gesamten Personen- und Warenverkehr und stellt zu diesem Zweck in Sursee, Dagmersellen und Reiden Wachen auf mit dem Befehl, alle von Basel kommenden Passanten ohne Rücksicht auf Stand und Person abzuweisen. Zofingen und Olten werden ersucht, gleiche Maßnahmen zu treffen. In Luzern selbst wird auf offenem Wochenmarkt Bürgern und Gewerbsleuten der Besuch der Baslermesse zu Fuß wie zu Pferd verboten.[132]

Im Februar 1628 beklagt sich Luzern über das in Basel umgehende Gerücht, in Luzern herrschen Pest und „gächer Todt". Es erhebt Einspruch gegen solch unverschämte, falsche Aussagen, wodurch es bei den Nachbarstaaten in Verdacht und Ungelegenheit komme und des Gotthardpasses wegen schwere Schädigung seiner Handelsbeziehungen mit Italien befürchten müsse. In Luzern sei derzeit weder die Pest noch irgend eine andere Krankheit bekannt.[133]

---

[132] Mandat 30. X. 1610.

[133] Brief Luzern an Basel 18. II. 28.

Die Basler antworten hierauf, daß bei ihnen nichts dergleichen bekannt sei, und führen als Beweis die Tatsache an, daß sie trotz strengster Personenkontrolle den von Luzern kommenden Reisenden stets Einlaß gewährt und ihren Bürgern den Besuch von Luzern niemals verboten hätten. Sie entschuldigen sich und versprechen, Urheber und Verbreiter dieses Gerüchtes zu ahnden.[134]

Im Mai gleichen Jahres droht Mailand mit der Bandisierung, weil man in Basel und Luzern mit der Kontrolle zu nachsichtig und zu mild sei. Luzern ist der Meinung, die mailändische Drohung sei durch Gerüchte hervorgerufen worden, nach welchen in Basel kürzlich der Rabenwirt samt seinem Hausgesinde jählings von der Pest dahingerafft worden sei.[135] Unter Verdankung der wohlgemeinten Avis beteuert Basel, daß es kraft seiner Ordnung alle Ein- und Ausreisenden genau überwacht habe und auch weiterhin mit aller Strenge überwachen werde. Was aber den verstorbenen Rabenwirt betreffe, so sei nach Aussage des behandelnden Medicus weder dieser noch sein Gesinde mit der Pest, sondern „mit einem hitzigen febri maligna behafftet gewesen, dergleichen Sucht beynahen alle jahr in Italia selbsten sich befünde". In Basel selbst sei gute, gesunde Luft, wovon auch Luzern dem mailändischen Kommissär möge Kenntnis zukommen lassen.[136] Als im August 1628 Bern und Freiburg und deren Gebiete bandisiert wurden, erhebt Basel Einspruch, daß auch das ganze Bernbiet, in welchem doch die Pest nicht grassiere, gesperrt sei, wodurch jeder Verkehr zwischen Basel und Luzern unterbunden werde, weil die Fuhrleute die über Bernerboden führende Handelsstraße nicht benützen dürften.[137] Luzern antwortet hierauf, daß es sich nicht der Gefahr der Bandisierung aussetzen wolle und ersucht Basel, alle nach Italien Reisenden mit rechtsgültigen Bo-

[134] Brief Basel an Luzern 27. II. 1628.
[135] Brief Luzern an Basel 9. V. 1628.
[136] Brief Basel an Luzern 12. V. 1628.
[137] Brief Basel an Luzern 6. VIII. 1628.

leten auszustatten, ihnen die Benützung der gewohnten Handelsstraße zu verbieten und ihnen, wie auch allen Fuhrleuten, den Weg über Rheinfelden, Klingnau und Baden zu weisen. Die vorgeschriebenen Reiserouten müssen auf allen Reisepässen eingetragen und die Pässe selbst an allen passierten Orten bestätigt werden, ansonst Luzern und die andern Orte bandisiert und der Handel suspendiert würde.[138] In der Antwort vom 4. Oktober 1628 teilt Basel mit, daß es diesen Forderungen schon längst nachgekommen sei und alle Handelswaren auf Umwegen nach Luzern geleitet habe.

Im November 1667 wurde von den Eidgenossen das Bando über Basel verhängt, dessen Aufhebung erst 1669 erfolgte. Während die übrigen eidgenössischen Orte die Sperre schon im Januar aufhoben, zögerten Uri und Luzern noch damit und erbaten zuerst von Mailand die nötigen Weisungen. Jedoch vor dem Eintreffen der mailändischen Bewilligung stimmten Uri und Luzern am 7. März der Liberierung bei.[139]

Der Informationsdienst wurde mit aller Genauigkeit durchgeführt und kontrolliert. So bezeugten am 29. Januar 1675 zwölf Basler Fuhrleute vor dem Rat in Luzern unter Eid, daß Basel pestfrei sei.[140]

b) Uri: Sehr rege war auch der Briefaustausch mit Uri. Im November 1627 teilt Luzern Altdorf mit, daß in den Niederlanden, wie auch in Willisau und Sursee die Pest ausgebrochen sei. An letztere beiden Orte sei sie aus Unachtsamkeit verschleppt worden. Es bittet daher, strengste Maßnahmen zu treffen und niemanden ohne authentischen Gesundheitsschein passieren zu lassen, um ja nicht der Schließung des Gotthardpasses zu verfallen. Ueber den Gesundheitszustand von Rohrbach und Hutwil könne es keine bestimmten Angaben machen, wolle

[138] Brief Luzern an Basel 1. X. 1628.

[139] Dr. F. Kraatz: Basels Maßnahmen gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten, pag. 40.

[140] Faszikel Pest. St. A. L.

sich aber noch erkundigen. In Luzern selbst bestehe keine Pestgefahr.[141] Dennoch habe es die Verfügung getroffen, „daß fürderhin zu solch gefährlicher Contagions Zytt kein dergleichen fremde Passanten von hier aus zu ihnen weder zu Wasser noch zu Lande ohne von ihrer Canzlei oder deren Deputierten gefertigten Fede versehen passieren söllent . . .", und zur bessern Durchführung dieser Verordnung verlangt es von Uri die Zustellung einer Kopie des mailändischen Schreibens mit den Namen der bandisierten Länder und Städte, welche es vom Kommissär della Sanità zu Bellenz beziehen möge.[142] Uri antwortet am 16. Dezember, daß es trotz vieler Bemühungen dieses Verzeichnis nicht erhalten habe, sendet dafür aber ein anderes Schreiben von Mailand, in welchem die Sanität ihr Befremden ausdrückt über die in Willisau ausgebrochene Pest und mitteilt, daß sie deswegen einen besondern Kommissär nach Airolo abgesandt habe mit dem Befehl, weder Personen noch Waren aus pestinfizierten oder verdächtigen Orten ohne „Fede della Sanità" nach Italien passieren zu lassen, es sei denn, sie hätten die vorgeschriebene Quarantäne resp. Reinigung durchgemacht. Altdorf bittet um größte Vorsicht und Verbot jeglichen Verkehrs mit diesen Orten, ansonst der Gotthardpaß gesperrt werde. Eine Kopie des mailändischen Briefes sei durch Luzern auch den andern katholischen Orten, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg zuzustellen.[143]

Luzern erließ nicht nur leere Verordnungen, sondern sorgte auch für deren strikte Durchführung. So beschwerten sich im September 1628 zwei mailändische Kaufleute beim dortigen Tribunal der Sanität, daß ihre Waren in Luzern angehalten wurden, weil sie die bandisierten Gebiete von Bern passiert hätten. Sie sähen sich deswegen in Zukunft gezwungen, ihren Weg über Zürich zu nehmen, wodurch

[141] Brief Luzern an Uri 6. XI. 27.

[142] Brief Luzern an Altdorf 16. XI. 1627.

[143] Brief Uri an Luzern 16. XII. 1627.

ihnen größere Kosten, Luzern aber auch nicht unbedeutender Schaden entstehen werde.[144]

Als 1628 in Mailand sich das Gerücht verbreitete, in Bern und Zürich grassiere die Pest, verlangte Uri, dem von keiner dieser Städte eine Pestmeldung eingegangen, von Luzern hierüber Auskunft. Luzern, das ebenfalls von nichts Derartigem wußte, empörte sich, daß die Kommissäre jedem Geschrei Glauben schenken, und war der Meinung, die mailändischen Herren sollten sich lieber bei diesen Städten selbst erkundigen.[145]

c) Auch S c h w y z verlangte von Luzern und Zug mehr Zurückhaltung hinsichtlich der Ausstellung von Paßfeden, was auch Basel, Zürich und Bremgarten mitgeteilt werden solle.[146] Besonders aber beschwerte es sich, daß immer und immer wieder Wallfahrer aus infizierten und suspekten Orten nach Einsiedeln pilgern, was seinem Ruf im Ausland höchst schädlich sei. Es habe daher an der Brücke zu Gisikon Wachen aufstellen lassen.[147] Zug und Luzern mögen ihre diesbezüglichen Maßnahmen auch noch verschärfen und sowohl an obgenannter Brücke, wie auch an der Fähre zu Mühlau im Amt Merenschwand niemanden ohne authentischen Schein ins Gebiet von Schwyz einlassen.[148] Zug erklärte jedoch, daß es daran keine Schuld treffe, denn die Pilger kämen alle aus dem freien Amt über die Reuß. Hierauf gelangte Schwyz mit dem Ersuchen an Luzern, im freien Amt ein Mandat zu erlassen, wonach allen aus pestinfizierten Orten Kommenden der Weg über die Reuß nach Einsiedeln untersagt bleibe. Unter Geldbuße dürfen weder Personen noch Waren mit den Fähren befördert werden. Davon seien auch Basel und Rheinfelden in Kenntnis zu setzen.[149]

---

[144] Brief Uri an Luzern 9. IX. 1628.
[145] Brief Luzern an Uri 12. IX. 1628.
[146] Brief Schwyz an Luzern 12. I. 1628.
[147] Brief Schwyz an Luzern 9. IX. 1628.
[148] Brief Schwyz an Luzern 2. X. 1628.
[149] Brief Schwyz an Luzern 16. X. 1628.

d) In gleicher Weise bat auch Zug, das sich durch die herumziehenden Pilger gefährdet sah, Luzern um strengere Kontrolle an seinen Grenzen.[150] Diesem Begehren entsprechend, erließ Luzern am 17. Oktober 1628 ein Mandat für das Freiamt, wonach die Brücke von Gisikon und die Fähren und Waidlinge zu Mühlau und andern Orten gesperrt wurden.[151]

Ueber Krankheiten der Menschen und auch der Tiere hielt man sich gegenseitig stets auf dem Laufenden. So verlangt Luzern auf die im Mai 1675 aus Bremgarten und Boswil eintreffenden Nachrichten von einer ansteckenden Krankheit, die nicht nur die Menschen, sondern auch das Vieh befalle, eingehend Aufschluß mit der Forderung, es sei, falls die Meldung auf Wahrheit beruhe, der Jahrmarkt von Bremgarten einzustellen.[152] Der Landschreibereiverwalter des freien Amtes, Johann Melchior Kollin aus Zug, berichtet hierauf, daß von den aus Bremgarten gemeldeten Todesfällen sechs Kinder an hin und wieder ausgehender Sucht und die übrigen zehn Personen an „gemeinen Krankheiten" gestorben seien. Bezüglich des Viehes bestehe dort keine Gefahr. Dagegen seien in Boswil im Mai 8—10 Stück umgestanden, worauf den Boswilern der Besuch anderer Märkte untersagt worden sei.[153]

Im Juli 1676 verordnet Zug die Sperrung der Brücke von Sins und verbietet seinen Untertanen jede Gemeinschaft mit dem an der Reuß gelegenen Luzerner Twing Dietwil, weil dort die Pest ausgebrochen sei und schon mehrere Personen hinweggerafft habe. Luzern lehnt sich gegen diese Maßnahmen auf und teilt Zug mit, daß laut den durch seinen Stadtphysikus und einen Geschworenen eingezogenen Informationen Dietwil gänzlich pestfrei sei. Von den dort vor einiger Zeit an „Dissentery" Erkrankten seien zwar vier der Krankheit erlegen, wovon zwei 70-

[150] Brief Zug an Luzern 15. X. 1628.
[151] Brief Luzern an Zug 17. X. 1628.
[152] Brief Luzern an Zug 29. V. 1628.
[153] Brief Zug an Luzern 21. VI. 1628.

und 80-jährige Weiber. Auch sei noch ein junger Mann gestorben, weil er sich beim Schlachten eines verseuchten Tieres mit dessen Blut an der Hand infiziert habe. Sonst aber herrsche in Dietwil gute, gesunde und natürliche Luft. Zug möge daher seine übereilt getroffenen Maßnahmen rückgängig machen, da der dortigen Dorfschaft an der Liberierung, d. h. am freien Handel und Wandel viel, ja alles gelegen sei, umsomehr, da dieses Gerücht nur ein strafbares Gedicht böser Zungen sei.[154] Auf Grund der beim Pfarrherrn von Dietwil eingezogenen Erkundigungen gibt Zug den Paß zu Sins im August 1676 wieder frei.[155]

e) Unterwalden hat ebenfalls alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um einer Bandisierung zu entgehen. So teilen die Nidwaldner am 9. Oktober 1626 Luzern mit, daß sie alle ihre Zugangsstraßen streng bewachen lassen, was Luzern seiner ganzen Landschaft verkünden möge, da sie nächstens ihren Jahrmarkt abhalten. Besonders sei dies den Fährleuten im Winkel, die gerne Landstreicher und fremdes Gesindel ins Land führen, zu vermelden, damit sie sich nicht zum Vorgehen gegen dieselben gezwungen sehen.[156] Unter Drohung des Bandos wird Obwalden durch Mailand vor Verkehr mit dem verseuchten Bernbiet gewarnt. Um dieser „incommoditet" zu entgehen, beschließt es die Sperrung des Brünigpasses. Die Metzger von Luzern, die jeweils ihr Mastvieh jenseits des Brünigs einzukaufen pflegen, mögen daher diesen Handel bis auf weiteres einstellen oder dann durch Berner das Vieh einkaufen und auf den Brünig bringen lassen, um es dann dort selbst oder durch ihre gesunden Knechte in Empfang zu nehmen. Ferner würden Krämer und Bettler, die ohne Gesundheitsscheine über den See oder den Renggpaß kämen, in Alpnach angehalten und zurückgewiesen.[157]

[154] Brief Luzern an Zug 29. VII. 1676.
[155] Brief Zug an Luzern 3. VIII. 1676.
[156] Brief Nidwalden an Luzern 9. X. 1628.
[157] Brief Obwalden an Luzern 9. X. 1628.

f) Als 1613 die Pest auch Bern und Freiburg heimsuchte, bittet Luzern auf Drängen des mailändischen Tribunals um Schließung der Jahrmärkte und Verbot des Wallfahrens nach Einsiedeln, damit die „infectio" nicht weiter umsichgreife und Mailand nicht Ursache gebe, „Luzern zu verbandisieren und das Commertium zu suspendieren". [158] Im August gleichen Jahres teilt Freiburg mit, in der Stadt bestehe keine Pestgefahr mehr, jedoch noch an verschiedenen Orten auf der Landschaft, wo die Untertanen die verordneten Remedia nicht gebrauchten oder die Mittel zu deren Beschaffung gar nicht hätten und den gegebenen Verordnungen keine Beachtung schenkten. Den von der Sucht ergriffenen Ortschaften sei Verkehr und Wallfahren streng verboten. [159] Diese Verordnungen scheinen sehr wenig befolgt worden zu sein, denn im Dezember beklagt sich Luzern erneut über den Uebelstand, daß immer wieder Pilger aus dem Freiburgischen durch seine Landschaft nach Einsiedeln ziehen, worauf Freiburg in einem Mandat alle „Peregrinationes" bei aufgesetzter Buße untersagt. Luzern solle daher niemanden ohne „gute passeporten" passieren lassen. [160] Anno 1628 berichtet Freiburg, daß in seiner Landschaft alles in guter Ordnung sich befinde, in der Stadt aber einige Häuser befallen seien. Man halte jedoch gute Disziplin. Auch die „Vacanzen" der Studenten seien aus diesem Grunde verlängert worden. [161]

Gegenüber Bern beklagt sich Luzern, daß man seinen Kaufleuten am Markt zu Langenthal den Zutritt verweigerte unter dem Vorwand, daß sie aus infiziertem Gebiete kämen. Es protestiert gegen solches Verhalten, da man allgemein wisse, daß „ihre Leute kein Contagion in sich hätten". Bern möge inskünftig dafür sorgen, daß

[158] Brief Luzern an Freiburg 8. VIII. 1613.
[159] Brief Freiburg an Luzern 23. VIII. 1613.
[160] Brief Freiburg an Luzern 14. XII. 1613.
[161] Brief Freiburg an Luzern 7. VII. 1628.

solche Vorkommnisse unterblieben, ansonst Luzern im Auslande noch ungerechterweise verdächtigt werde.[162]

Zu einem geschlossenen Vorgehen in Pestangelegenheiten konnten sich die Eidgenossen erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts entschließen. Obwohl schon im März 1628 die acht katholischen Orte sich in Luzern mit der Frage befaßten, wie man sich gegen die immer unerträglicher werdenden mailändischen Einmischungen zu wehren gedenke, wurde doch erst 1667 in Bremgarten eine eigentliche Pestkonferenz aller eidgenössischen Stände ins Leben gerufen. Auf dieser Versammlung wurde die Einstellung jeglichen Verkehrs mit der von der Pest befallenen Stadt Basel beschlossen. Als im Juni 1682 die Nachricht von der in Deutschland und im Elaß grassierenden Pest umgieng, schrieb Bern an Luzern um Einberufung einer Tagsatzung nach Baden zur Festsetzung der notwendigen Prophylaxe.[163] Einer gründlichen Behandlung wurde die Pestfrage im Mai 1687 auf der Tagsatzung in Zug unterzogen. Anläßlich dieser Tagung, deren Ziele Dr. A. Treichler in seiner Arbeit über die „Staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich" eingehend behandelt, befaßte man sich mit der Neugestaltung der Personen- und Warenkontrolle, der Regelung der Bando- und Liberierungserklärungen und der Errichtung neuer Kontrollstellen und verwahrte sich gegen die bisanhin übliche Aufstellung mailändischer Kommissäre auf eidgenössischem Gebiet.[164]

Als 1739 eine große Pestepidemie im Banat Temeswar, Siebenbürgen, Ungarn und Polen ausgebrochen war, befaßten sich die 13 alten Orte zum letztenmal gemeinsam mit dieser Angelegenheit. In der ganzen Eidgenossenschaft wurden Buß- und Bettage zur Abwendung dieses Uebels angeordnet, Handel und Wandel mit obgenannten Ländern unter Drohung mit der Todesstrafe gesperrt, Personen und

[162] Brief Luzern an Bern 18. III. 1675.

[163] R. P. 79, pag. 180 b.

[164] Dr. A. Treichler: „Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich", pag. 38.

Waren aus Niederösterreich, Kärnten, Krain, Steiermark, Friaul, Triest, Fiume, Schlesien, Mähren und den italienischen Städten wegen Pestgefahr Ein- und Durchlaß nur gegen Vorweisung authentischer Gesundheitsscheine gestattet, die zur Vermeidung der Uebertragbarkeit eine genaue Identitätsbeschreibung des Besitzers mit Angaben von Statur, Alter, Haar und Bart enthalten mußten. Besondere Kommissäre sind zur Durchführung dieser Kontrolle an nachfolgenden Grenz- und Zollstätten der Eidgenossenschaft aufgestellt werden: In Basel, Liestal, Augst, Brugg, Aarau, Olten, Nidau, Koblenz, Zurzach, Kaiserstuhl, Eglisau, Rheinau, Schaffhausen, Dießenhofen, Stein a. Rh., Steckborn, Gottlieben, Kreuzlingen, Emmishofen, Güttingen, Arbon, am Monstein, Blatten, Sax, Werdenberg und Trübbach in der Grafschaft Sargans.[164]

In der Durchführung dieser Maßnahmen erklärten die „löblichen drei Bünde", mit den Eidgenossen „causam communem" zu halten.

9) Beziehungen Luzerns mit den Nachbarstaaten.

Luzern, wie die übrige Eidgenossenschaft, unterstand in der Festsetzung und Durchführung der pestprophylaktischen Maßnahmen ganz dem italienischen Einfluß. Mailand überwachte durch ein besonderes Sanitätskollegium „Magistrato della Sanità dello stato di Milano" den Gesundheitszustand in Oberitalien und den Nachbarstaaten. Schon 1585 schloß es mit den Eidgenossen ein Abkommen in Bellinzona, in welchem diese die Verpflichtung eingingen, die mailändischen Vorschriften über Handel und Verkehr, Quarantäne und Desinfektion, wie auch die Bestimmungen über Bando und Liberierung anzuerkennen und durchzuführen. Ferner bedingte sich Mailand das Recht aus, zur Ueberwachung der Prophylaxe auf eid-

[164] Mandat, gegeben zu Baden am 24. I. und publiziert zu Luzern am 21. II. 1739.

genössischem Boden Kontrollbeamte zu halten. Solche „Commissarii" waren in Lugano, Bellinzona und Airolo, seit 1628 auch in Flüelen (Fiora) [165] stationiert und hatten den gesamten Gotthardtransit zu beaufsichtigen, neue Pestausbrüche in andern Ländern dem Sanitätstribunal zu melden und bei drohender Pestgefahr die Alpenübergänge zu sperren.

Durch diese Vorkehrungen war Mailand, in welchem alle bedeutenden Handelswege aus dem Norden zusammenliefen, in der Lage, sich gegen eine Pestinvasion zu schützen.

In der Eidgenossenschaft wurde die Ueberwachung des Gesundheitszustandes und der Befolgung der von Mailand mehr aufgezwungenen als angeratenen Verordnungen durch die Kommissäre mit aller Strenge durchgeführt. Personen und Waren wurden an den Kontrollstellen nur auf Grund authentischer Gesundheitsscheine Ein- und Durchlaß gewährt, oder, falls sie von pestinfizierten oder verdächtigen Orten herkamen, rücksichtslos abgewiesen. Bei geringstem Pestverdacht oder Nichtbeachtung der Erlasse erfolgte die Schließung der Alpenpässe, die Verhängung des Bando oder wenigstens dessen Androhung. Ueberall wurden Erkundigungen eingezogen, Gerüchte aufgegriffen und geprüft, nachlässige Ortschaften ermahnt, gerügt und sogar bestraft, was die Eidgenossen jedoch mit der Zeit als schweren Eingriff in ihre Rechte empfanden.

Schon im November 1592 teilten die Kommissäre von Bellenz Luzern und Basel mit, daß niemand ohne Gesundheitsscheine über den Gotthard in mailändisches Gebiet eingelassen werde, worauf sich Luzern beklagte, daß in Basel auf diese Verordnung hin alle niederländischen Kaufleute unter dem Vorwand, in Luzern regiere ein „starker Sterbent", von dem aber gar keine Rede sei, angehalten würden. [166]

---

[165] Brief Kommissär Gritti an Uri 30. V. 1628.

[166] Brief Luzern an Basel 19. XII. 1592.

Die umgehenden Pestgerüchte werden genau auf ihre Wahrheit geprüft. Wiederholt erhebt Luzern Einsprache gegen falsche Pestverdächtigung, wodurch es in Mailand in Verruf zu kommen befürchtet. So wird im Februar 1613 ein Gesandter Luzerns auf ein solches Gerücht hin in Bellinzona angehalten. Luzern protestiert gegen ein derartiges Vorgehen, worauf sich der Kommissär Fasolo von Bellinzona in aller Form entschuldigt und sich zu jeder Genugtuung bereit erklärt.[167] Anno 1613 werden Stadt und Landschaft Bern und Freiburg bandisiert. Der gesamte Verkehr von Basel nach Italien muß über Baden nach Luzern geleitet werden, da die gewöhnliche, durch Bernerbiet führende Handelsstraße gesperrt ist. Personen und Waren, die dennoch das infizierte Gebiet passierten, haben in Luzern eine Quarantäne, resp. „purga" zu bestehen.[168] Im Herbst gleichen Jahres wird von Luzern schärfere Handhabung der Verkehrskontrolle verlangt, da gemeldet wurde, wie wenig man darauf achte und ohne Furcht mit der kranken Nachbarschaft handle und wandle: wenn den Verordnungen nicht besser nachgelebt werde, sehe sich Mailand genötigt, die Kommissäre zurückzuziehen und die ganze Landschaft zu suspendieren.[169]

In scharfem Tone rügt 1628 das Sanitätstribunal von Mailand, daß die Pest in der Eidgenossenschaft, besonders zu Bern und Freiburg, infolge der großen Unachtsamkeit immer weiter umsichgreife. So seien wieder Personen ohne „gebürrende gewahrsame" in Mailand angekommen, was auf eine oberflächliche Personenkontrolle schließen lasse. Luzern wird ersucht, die übrigen verbündeten Orte zur bessern Beobachtung der Bestimmungen anzuhalten, da es Mailand sehr an der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit der Eidgenossenschaft gelegen sei. Besondere Vorsicht sei deshalb geboten, weil jetzt wieder

[167] Brief Kommissär Gritti an Luzern 11. I. und 18. I. 1613.
[168] Brief Kommissär Gritti an Luzern 9. IX. 1628.
[169] Brief Mailand an Luzern 31. X. 1613.

die Zeit nahe, „zu welcher die eidgenössischen Gesandten sich nach Lauwis (Lugano), Luccarus (Locarno), Valmaggia und Mendris (Mendrisio)" zur Abrechnung begeben, wodurch diese Orte einer Infektion Gefahr laufen. Die Herren Gesandten von Bern und Freiburg möchten sich daher „nit uff Ire gesandtery begeben oder dann, so sie es gleichwohl täten, sich by zytten uff die straß machen, um uff dem paß zu Ergilz (Airolo) die nötige Quarantäna zu bestehen". Auf diese Weise hoffen sie, einer Einschleppung der Krankheit zu entgehen, obwohl eben vom Kommissär auf dem Paß zu Paglino gemeldet wurde, daß auch Zürich ergriffen sei, worüber sie aber von Luzern noch nähere Bestätigung verlangen. [170]

Trotz der Warnung Mailands lassen sich jedoch die Eidgenossen nicht von dieser Gesandtschaft abhalten. Freiburg teilt mit, daß es seinen Gesandten, Herrn Hauptmann Hans Gottrau, dennoch entsenden werde. Dieser habe nämlich seine Mission schon im Mai erhalten, habe deswegen seit dieser Zeit immer bei seinem Schwager auf den Landgütern und auf Schloß „Ruow" geweilt und gedenke frühzeitig abzureisen, um sich noch in Airolo der vorgeschriebenen Quarantäne zu unterziehen. Im übrigen verhalte es sich bei ihnen mit der Krankheit gar nicht so schlimm. In der Stadt seien nur noch wenige Häuser befallen und die Landschaft werde überhaupt pestfrei gemeldet. [171]

Sobald Mailand an irgendeinem Orte der Eidgenossenschaft die Krankheit wittert, droht es mit der Schließung des Gotthardpasses, eine den Eidgenossen nicht gerade angenehme Maßnahme. So beklagt sich Luzern unterm 21. März 1628, daß die mailändischen Kommissäre jedem Geschrei und leichtsinnigen Bericht Gehör und Glauben schenken, wodurch es ohne Grund Unannehmlichkeiten von Seiten der Sanität zu Mailand ausgesetzt sei und da-

[170] Brief Mailand an Luzern 9. VII. 1628.

[171] Brief Freiburg an Luzern 7. VII. 1628.

durch großen Ausfall im Handel verspüre.[172] Die Befürchtungen Mailands scheinen aber nicht ganz grundlos gewesen zu sein, denn im August 1628 verlangt Kommissär Gritti vom italienischen Gesandten in Luzern, Markgraf Dogliani, dessen Suspension, weil man dort zu wenig Auswahl in der Ausstellung der Pässe beobachte.[173] Gleichzeitig wird über Bern und Freiburg von neuem das Bando verhängt und der Besuch der Messen von „Bolzano, Brianzano nel Delfinato et di Santa Branchiè nel paese di Valei contiguo alli cantoni di Friborgo et Berna" verboten.[174]

Im Sommer 1628 trifft alle eidgenössischen Orte dies- und jenseits des Gotthards das Bando, das aber am 27. Juli wieder aufgehoben wird.[175] Diese Liberierung dauert jedoch nur geraume Zeit, denn schon Ende August gleichen Jahres werden Freiburg, Bern, „Niklaus am Port by Nancy" und Willisau durch die Herren von „Pemund in Savoi" und die Herren della Sanità zu Venedig bandisiert. Luzern bittet jedoch um Aufhebung dieser Sperre, da seine Landschaft außer Gefahr sei, worauf Mailand erklärt, daß es Willisau, Reiden, Sursee und Werthenstein gerne liberieren würde, es aus Rücksicht auf die Herren von Pemund und Venedig jedoch nicht könne. Um aber eine Befreiung baldmöglichst herbeizuführen, werde Kommissär Gritti zur Visitation obgenannter Orte abgeordnet. Luzern möge gemäß dem Vertrag von Bellinzona den Kommissär mit Zuvorkommenheit empfangen und ihn in seiner Mission unterstützen, damit die Liberierung dieser Orte so rasch wie möglich in die Wege geleitet werden könne.[176]

Den Beteuerungen Luzerns, daß es pestfrei sei, scheint nicht immer voller Glaube geschenkt worden zu sein,

[172] Brief Luzern an Uri 21. III. 1628.
[173] Brief Kommissär Gritti an Luzern 2. VIII. 1628.
[174] Brief Mailand an Luzern 6. IX. 1628.
[175] Brief Mailand an Luzern 27. VII. 1628.
[176] Brief Mailand an Luzern 6. IX. 1628.

trotzdem Mailand an der Offenhaltung des Gotthardtransites größtes Interesse hatte. Im September 1628 gelangen „Presidente et Conservatori della sanità dello stato di Milano" mit folgendem Schreiben höchst persönlich an Luzern: „sie hätten vernommen, daß die Pest im Wallis, in Bern und Freiburg und auch in den angrenzenden Ortschaften Luzerns grassiere und weiter umsichgreife, was nur in der schlechten Befolgung der Maßnahmen und der Gemeinschaft von Handel und Wandel mit diesen Orten eine Erklärung finde. Würde sie nicht das große Interesse an Luzern hindern, hätten sie die ganze Eidgenossenschaft schon längst „verbandisiert", wozu sie schon genügend Gründe berechtigten. Der Nachrichtendienst durch die Eidgenossen genüge ihnen nicht mehr, sie wollen ihn deshalb selbst an die Hand nehmen und senden zu diesem Zwecke Giulio Cesare Ciceri, einen sehr erfahrenen Herrn, nach Luzern, der Stadt und Landschaft auf den Gesundheitszustand zu prüfen habe.[177] Die „Visita" von Münster und Sempach hingegen werde durch Kommissär Gritti durchgeführt. Diese Visitation muß einen guten Verlauf genommen haben, denn unterm 17. Oktober bittet Luzern auf Grund des günstigen Berichtes der Visiteure Mailand um Liberierung von Willisau, Reiden und Sursee und um Freigabe der Straße nach Basel für den Warentransit.[178] Am 16. Oktober liberiert dann Mailand die ganze Eidgenossenschaft mit Ausnahme von Bern, Freiburg und Wallis, mit welchen jeder Verkehr strengstens untersagt bleibt. Bei Vergehen wider diese Bestimmung werde der Gotthardpaß ohne weiteres aber wieder gesperrt. In Basel dürfen den Passanten nur freie Straßen zur Weiterreise angewiesen werden und die Boleten seien an allen passierten Orten visitieren zu lassen. In Schwyz sei der Besuch der Wallfahrtsorte „unsere lieben Frouwen zu Wald und Schindellegi" zu verbieten. Luzern gegenüber sei man noch sehr vorsichtig, „da die Zeitung melde, daß

[177] Brief Mailand an Luzern 26. IX. 1628.

[178] Brief Luzern an Mailand 7. X. 1628.

Sy sich täglich infizieren lassen, wie mann denn mit allgemeinem schaden sehen thut." [179]

Gegen diese Anspielungen erhebt Luzern energisch Einspruch und erklärt, es würde, falls dem wirklich so wäre, sofort an Mailand Bericht erstattet und nötige Weisungen erbeten haben. [180]

Luzern erfreute sich nicht lange des freien Handels. Ende Oktober 1628 brach die Pest von neuem in Willisau und an andern Orten der Eidgenossenschaft aus, worauf Mailand am 3. November von neuem das Bando über die eidgenoössischen Lande diesseits des Gotthard verhängte und den Befehl erließ, daß unter Gefahr des Lebens oder der Konfiskation der Güter weder Personen, Vieh, noch Ware mailändisches Gebiet betreten dürfe. Dem Ankläger falle ein Drittel der konfiszierten Ware zu.

Nach und nach scheinen sich die mailändischen Kommissäre Rechte und Eingriffe angemaßt zu haben, welche die im Vertrag von Bellenz gesteckten Grenzen weit überschritten. Auf einer in Luzern am 30. März 1628 stattfindenden Tagung nahmen die acht katholischen Orte Stellung gegen die unerträglichen Maßnahmen und ungebührlichen Vorkommnisse an den Kontrollstellen, wo es vorgekommen sei, „daß jeder durchreisende nebendt schmählicher entblößung uff offenem platz, noch vil anderer verdächtlicher tractionen des lybs notwendigkeit vnd empfindliche geldsanction sich unterziehen vnd erdulden müsse, besonder da die Commissäri uff keine discretion achten vnd nach jrem mutwillen handlen vnd da es scheine, daß es jnen mehr umb geheimer erkundigung als der sanità zu thun wäre". Zürich als Vorort wurde ersucht, gegen solch schwere Übertretung des mailändischen Abkommens Beschwerde einzulegen. [181]

Der Vertrag von Bellinzona blieb in Kraft bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, wo die letzten Pestepidemien die Eidgenossenschaft heimsuchten.

---

[179] Brief Uri an Luzern 19. X. 1628.

[180] Brief Luzern an Uri 23. X. 1628.

[181] Brief Luzern an Uri 31. III. 1628.

Die Beziehungen Luzerns zu den Nachbarstaaten Deutschland, Oesterreich und Frankreich sind von weit geringerer Bedeutung und beschränken sich in der Hauptsache auf gegenseitigen Nachrichten- und Informationsdienst, Bando- resp. Suspensions- und Liberierungserklärungen.

Im August 1628 verhängten „die Fürsten Durchlaucht im Pemund" neben andern Städten Frankreichs das Bando über Freiburg, Bern und Willisau.[182] Als im Oktober 1665 Frankfurt den Ausbruch einer neuen Pestepidemie meldete, wurde Basel von Luzern auf Drängen des „Collegio della Sanità zu Mailand" ersucht, sich in Straßburg über die Ausbreitung der Krankheit zu erkundigen und die nötigen Maßnahmen zu treffen.[183] Anno 1667 verhängte der Kurfürst von Bayern die Suspension über Basel, Zürich, Schaffhausen und Luzern, und 1680 wurde wegen Pestgefahr in Deutschland der Verkehr mit Frankfurt eingeschränkt.[184] Als 1682 sich das Gerücht verbreitete, im Elsaß grassiere die Pest, wurden alle elsässischen Fuhrleute vom Rat zu Luzern einvernommen und unter Eid zur Aussage verpflichtet, wie es sich mit der Krankheit in ihrer Heimat verhalte.[185] Auch Frankreich erließ für seine Grenzorte Absperrungsvorschriften als 1710 eine neue Pestwelle aus Ungarn nahte.[186] Anläßlich der letzten großen Epidemie in Europa, die 1720 Marseille heimsuchte, traf der Rat von Luzern die gewohnten handelspolizeilichen Maßnahmen, um der Gefahr einer Einschleppung vorzubeugen.[187]

---

[182] Brief Uri an Luzern 18. VIII. 1628.

[183] G. Sticker: Die Pest, pag. 187.

[184] Dr. A. Treichler: Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich, pag. 47.

[185] R. P. 79, pag. 180 b.

[186] Dr. A. Treichler: Die staatliche Pestprophylaxe im alten Zürich, pag. 46.

[187] R. P. 92, pag. 187.